

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe

der Quellenschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Achtunddreissigster Band.



Hannover und Leipzig.

Hahnsche Buchhandlung.

1913.

XIV.

Die deutschen Bestandteile der Lex Baiuvariorum.

Von

Dietrich von Kralik.

III.

marach (march) XIV, 11 — 'si equus est quod marach (march) dicunt' — Die Formen mit und ohne Mittelvokal stehen in beiden Hss.-Gruppen nebeneinander, P 4 hat marac, Bos maerh, L mara. Vgl. L. Al. LXI, 2 und LXIII, 1 (ed. Lehmann S. 131, 7 und 132, 5): 'et si ille talem involaverit equum, quod Alamanni marach dicunt' — 'si equo, quod marach dicunt' — S. Graff 2, 844 und Palander, Die ahd. Tiernamen S. 91. Es entsprechen mhd. marc, march, mar, ags. mearh, an. marr. Ahd. marach, an unserer Stelle ist 'das wertvolle Streitross' im Gegensatz zu den minderwertigen angargnago und uuilz (s. d.).

marca (marcha) XIII, 9 — 'et [si] foras terminum eum duxerit, hoc est foras marca (marcha)' — Neben marca, marcha findet sich in Hss. beider Gruppen die latinisierte Form marc(h)am, doch wird der rein deutsche Akkus. ursprünglich sein (vgl. im Vorigen zu C). Im Pact. Al. (ed. Lehmann S. 24, 22) heisst es: 'si quis alterum ligat et foris marcha eum vindit' und in L. Al. XLVI (ebenda S. 106, 10): 'de feminis autem liberis, si extra marcha vendita fuerit'. Im Pact. Al. (ebenda S. 32, 21) steht im Cod. 9 'extra marcam' für 'extraneam'. S. ahd. marca 'confinium, terminus, limen' bei Graff 2, 846.

marchfalli IV, 18 — 'si quis aliquem de equo suo deposuerit quod marchfalli vocant' — Auch die Form marchfalli begegnet, besonders in den Hss. der Gr. I, den Umlaut bieten B, Ch, Bos, T 1, Gw marchfelli. S. marach (march) im Vorigen; falli ist wie in firstfalli zu beurteilen (s. o.), es ist daher nicht mit Palander, Die ahd. Tiernamen S. 92 zu übersetzen: 'das Niederstürzen vom Rosse' sondern vielmehr: 'das Herabwerfen vom Rosse'. Langob. entspricht marahworfin, marahwurf in derselben Bedeutung (Ed. Roth. 30). Vgl. über die Missetat Brunner, RG. II, 637.

marchzand IV, 16. VI, 10 — 'si quis alicui dentem maxillarem, quod marchzand vocant, excusserit' — Vgl. L. Al. LVII, 22 (ed. Lehmann 120, 15): 'si autem dentem absciderit quod marchzan dicunt Alamanni' — S. ahd. **marcha** (**marca**) im Vorigen, ahd. **zand** bei Graff 5, 683. Es entspricht mhd. **marchzan** 'Backenzahn' (Lexer 1, 2044).

murdrida XIX, 2 — 'si quis liberum occiderit furtivo modo et in flumine eicerit, vel in talem locum eicerit, ut cadaver reddere non quiverit, quod Baiuuarum murdrida dicunt' — Von der angesetzten Form weichen ab L **murtrito**, P 4 **mordridam**, Ilz **mürdiran**, Ald **murdrī**, T 2 m. rec. **irmurdirt**. Die von Graff 2, 855 verglichenen Belege sind wohl Formen, die ein latinisiertes Partic. Praet. **murdritus** voraussetzen und sie werden daher besser zu ahd. **murdrīan** gestellt; s. **camurdrīt** im Vorigen. Die Abstraktbildung auf -ida wäre demnach nur an unserer Stelle belegt. Vgl. über die Missetat J. Grimm, RA. 2⁴, 179 und Brunner, RG. II, 627.

palcprust IV, 4 — 'et si os fregerit et pellem non fregit, quod palcprust dicunt' — Es entspricht L. Al. LVII (ed. Lehmann 123, 10) e. Codd. A: 'si enim brachium fregerit, ita ut pellem non rumpit, quod Alamanni **balcbrust** ante cubitum dicunt' (im Text e Codd. B steht 'dicunt' unmittelbar nach **palcprust**). — Die handschriftliche Ueberlieferung des Wortes in L. A. und L. B. ist einheitlich. Es sind sicher zu vergleichen: ahd. **balg** 'follis, uter' und ahd. **brust** 'scissura' bei Graff 3, 106 f. und 275. Im Zusammenhang des lateinischen Textes beider Denkmäler ist aber das deutsche Wort zunächst unklar und missverständlich. Denn **palcprust** kann nur 'pellis fractio', 'die Hautverletzung' heissen und muss daher ausschliesslich auf die lateinischen Worte 'pellem fregit (rumpit)' bezogen werden, aber gerade diese werden negiert, um eine 'Hautverletzung' handelt es sich hier garnicht, diese wird nur erwähnt als negativer Faktor bei einem Knochenbruch: 'si os, brachium fregerit'. Die Versuche, die sprachlich unmittelbar einleuchtende Bedeutung von **palcprust** 'pellis fractio', 'Hautverletzung' in solcher Weise umzubiegen, dass das deutsche Wort als die Wiedergabe der an diesen Stellen gerügten Delikte gelten könnte, sind entschieden abzulehnen, sie sprechen auch deutlich genug gegen sich selbst: Die Ansicht Quitzmanns, Rechtsverf. S. 235, **palcprust** sei 'ein in einer Balgerei, einem Raufhandel entstandenes Gebrechen' kommt aus den ver-

schiedensten sprachlichen und sachlichen Gründen garnicht ernstlich in Betracht. Ebensowenig ist die Umschreibung von Schade, Altd. Wtb. 37 'Knochenbruch unter der Haut, bei unverletzter Haut' diskutierbar. Einen passenden Terminus für den 'Knochenbruch' überliefert zur Stelle, freilich aus viel späterer Zeit, T 1 in einer Glosse aus dem 15. Jh., die unmittelbar nach 'si ossa fregit' *p e i n s c h r o t* bietet (vgl. Lexer 1, 160).

Es handelt sich bei *p a l c p r u s t* in L. B. IV, 4 um einen ganz analogen Fall wie bei *h r a o p a n t* in IV, 8, dass nämlich der deutsche Terminus für eine Missetat gerade dort genannt erscheint, wo diese nur als ein negativer Begleitumstand erwähnt ist. Der Fall *p a l c p r u s t* gewinnt aber noch dadurch an Bedeutung, dass ja auch L. Al. die 'Hautverletzung' *p a l c p r u s t* in gleicher Weise als negierten Begleitumstand beim Knochenbruch des Armes erwähnt, und die Uebereinstimmung der beiden Denkmäler in diesem höchst charakteristischen Detail ist jedenfalls bei der Beurteilung des gegenseitigen Verhältnisses der zwei oberdeutschen Gesetze zu berücksichtigen (vgl. hierüber die einleitenden Bemerkungen im Vorigen). Während aber nun bei *h r a o p a n t* darauf hingewiesen werden konnte, dass die Missetat 'si ligaverit', die in § 8 nur negativ erwähnt wird, offenbar in § 7 bereits als solche genannt wurde, ist in L. Al. und L. B. von einer Missetat 'si pellem fregit (rumpit)' an sich nicht die Rede. Die blosse Existenz des Ausdrucks *p a l c p r u s t* lässt jedoch schon mit Bestimmtheit darauf schliessen, dass in Baiern und Alamannien auch die 'Hautverletzung' als selbständige Missetat in Betracht kam. Diese Folgerung wird überdies noch dadurch wesentlich bestätigt, dass das Westgotenrecht, das ja auf die späteren Volksrechte einen so bedeutenden Einfluss gehabt hat, das Delikt der Hautverletzung als solches an einer ganz entsprechenden Stelle nennt. L. Visig. VI, 4, 1 (ed. Zeumer S. 263) bietet den folgenden Wortlaut: 'si ingenuus ingenum quolibet hictu in capite percusserit, pro libore det solidos V, pro cute rupta solidos X, pro plaga usque ad ossum solidos XX, pro osso fracto solidos C'. Ueber die wichtige Rolle, die der westgotische Text bei der Beurteilung der Ueberlieferung der L. B. überhaupt spielt, sind die einschlägigen Ausführungen von Schwinds im N. A. 31, 404 ff. und 33, 612 ff. an verschiedenen Stellen zu vergleichen. Die Verwandtschaft der zitierten Stelle der L. Visig. mit den ersten §§ des Tit. IV in L. B. ist augenfällig. Es genügt

hier darauf hinzuweisen, dass dem Begriffsinhalt von 'ictu percusserit, pro libore' in L. B. IV, 1 entspricht: 'si quis liberum per iram percusserit quod pulislac vocant', ferner der 'plaga usque ad ossum' in L. B. IV, 4 die 'talīs plaga quod tumens sit' und dem 'osso fracto' ein 'si ossa fregerit' ebenda. Der 'cute rupta' entsprechen nun 'pellem fregit' in L. B. und 'pellem rumpit' in L. Al., wo sie eben nur als negierte Bestimmungen beim Knochenbruch genannt werden. Durch den Nachweis aber, dass in der so eng verwandten Stelle der L. Visig. das Delikt der 'Hautverletzung' selbständig angeführt erscheint, wird die Annahme bestätigt, dass dieses Delikt als solches auch dem Strafrecht der Alamannen und Baiern bekannt gewesen sein wird, und es lässt sich somit unschwer begreifen, wenn in den beiden oberdeutschen Denkmälern, obwohl sie die 'Hautverletzung' an sich selbständig nicht nennen, doch die entsprechende deutsche Bezeichnung *palcprust* Anwendung fand. Jedenfalls kann es somit als ausgemachte Tatsache gelten, dass gerade so wie *hraopant* ein Delikt 'si ligaverit' bezeichnet (vgl. im Vorigen s. v.), *palcprust* nur die Missetat 'si pellem fregit (rumpit)' darstellen kann. Es liegt also in zwei Fällen die charakteristische Erscheinung vor, dass der deutsche Terminus für ein Delikt zitiert wird, das gerade als negativer Faktor bei der eigentlich erörterten Missetat in Betracht kommt. Dabei scheint es sich um eine stilistische Eigentümlichkeit zu handeln, die darauf zurückgeht, dass der Verfasser des Textes bei der Umschreibung einer Missetat mit Nachdruck betonen wollte, dass eben diese Missetat mit einem andern Delikt nicht verwechselt oder zusammengebracht werden soll. Um nun besonders deutlich zu sein, glaubte er gerade für dieses Delikt, das von der beschriebenen Missetat unterschieden werden sollte, den volkstümlichen Terminus beifügen zu sollen. Er wollte offenbar sagen: 'Wenn einer den Knochen bricht, und nicht die Haut verletzt — es hat das also nichts zu tun mit dem Delikt *palcprust* —' und: 'Wenn einer jemanden gewaltsam anfasst, ihn aber nicht bindet — es handelt sich also nicht um die Missetat *hraopant* —'. Gerade dadurch, dass der Autor die Dialekt-Ausdrücke in solcher Weise zitierte, glaubte er dem oberdeutschen Publikum den Unterschied klar machen zu können; denn mit den Wörtern *hraopant* und *palcprust* verband der Oberdeutsche natürlich ganz bestimmte und konkrete Anschauungen, ihm war es sofort klar, dass *palcprust* kein 'ossa frangere'

und *hraopant* kein 'per vim implexare' sein kann, dass diese Ausdrücke vielmehr nur auf die negierten Begriffe 'pellem fregit (rumpit)' und 'ligaverit' bezogen sein können. Für den modernen Leser der alten Texte, dem sich mit *hraopant* und *paleprust* keine plastischen Vorstellungen verknüpfen, musste gerade durch diese Ausdrucksweise das Verständnis erschwert werden. Wie mir scheint, liess sich aber durch eine kritische Beleuchtung der dargelegten Umstände zur Genüge zeigen, worum es sich hier handelt, und man wird wohl die Gründe billigen wollen, die ja nur erklären, was die voraussetzungslose sprachliche Analyse von vornherein feststellt: dass *hraopant* nicht eine Missetat bezeichnet, zu deren Wesen es gehört, dass der Begriff 'Binden' ausgeschaltet ist, dass vor allem *paleprust* nichts anderes sein kann als die Bezeichnung für das Delikt 'fractio pellis', 'die Hautverletzung'.

parc X, 2 — 'de illo granario quod *parc* appellant' — Neben der angesetzten Form kommt noch *parch* in Betracht, das von J, Gw, Ald, Ilz, P3, Til überliefert wird, Bb hat *parhc*; Entstellungen liegen vor in *sP sprach*, P6 *prac*, P4 *porc*, P1 *patre*, Mg *pare*. Das Wort an dieser Stelle in L. B. in der Bedeutung 'Kornspeicher' wird bei Kluge, Etym. Wtb.⁷, 346 und Weigand, Deutsches Wtb. 2⁵, 408 sicher mit Unrecht unter 'Pferch' gebucht und aus mlat. *parricus* hergeleitet, auf das auch Graff 3, 348 verweist und wozu unser *parc* auch von Diez, Etym. Wtb. d. rom. Spr.² 236 gestellt wird. An sich ist es schon unwahrscheinlich, dass dieses durch 'quod appellant' eingeführte Wort, das auch in rein deutscher Gestalt erscheint, nicht auf volkstümliche, bairische Grundlage zurückgehen soll, ebenso wie *scopar* und *scof*, die im selben § genannt werden. Gegen einen Zusammenhang mit *parricus* spricht ferner das unverschobene *p* im Anlaut und der Umstand, dass das *i* der Ableitungssilbe in *parc* spurlos geschwunden wäre, was im Widerspruch stände zu den aus dem ahd. sonst belegten Formen *pharrich*, *pferrich* (Graff 3, 346 und 349). In *parc* ist vielmehr wie auch sonst nach bairischer Schreibart anlautendes westgerm. *b* durch *p* und auslautendes wg. *g* durch *c* und *ch* wiedergegeben. Auch durch die Bedeutung ist *Pferch* 'Umzäunung zur Aufnahme der Herde' von unserm *parc* 'Kornspeicher' geschieden. Schon Merkel scheint auf der richtigen Spur gewesen zu sein, wenn er zu *parc* den folgenden Beleg

aus den Acta Sanctorum (25. Febr. pag. 547) vergleicht: 'manipulos in quoddam tectorium, quod barbara lingua barg vocatur, iactare'. Hier erscheint dasselbe Wort in fränkischer Lautgebung und überdies deutlich als nicht lateinischer Ausdruck charakterisiert. Das Wort lässt sich überhaupt in weitem Umkreis auf deutschem und dann auch romanischem Boden nachweisen. Auf die folgenden Belege hat mich auch Herr Dr. Hans Sperber, Lektor an der Universität in Upsala, aufmerksam gemacht, der eine etymologische Studie über nhd. 'Park' vorbereitet, in der auch er für den deutschen Ursprung von ahd. parc in L. B. eintritt. Es lassen sich nachweisen: as. barg (st. Masc.) 'Scheune, horreum' (Gallée, Vorstudien zu einem altniederdeutschen Wörterbuch S. 17), mnd. barch, barg und berg 'Scheune ohne Wände, ein auf Pfosten ruhendes Schutzdach für unausgedroschene Garben' (vgl. Schiller-Lübben 1, 152, die hier zitierte Literatur und Sachsen-Spiegel III, 45, 8), schweizerisch Bargeⁿ, Bärge(n) (Fem.) 'einfacher, aus vier Block- oder Steinwänden bestehender, mit Brettern oder Steinplatten gedeckter Heustall', auch 'offene, bedachte Holzniederlage', ferner Bargûn 'Heustall' (Staub-Tobler 4, 1549). Aus dem roman. werden hierher gehören die von Meyer-Lübke, Romanisches, etymol. Wörterbuch S. 66 unter dem Ansatz Nr. 958 barga 'Hütte' vereinigten Wörter: obwaldisch bargä 'gedeckter Eingang zum Haus oder Heustall', bargun 'Alpenhütte', engad. margun 'Hinteralpen', aus der Mundart von Berry barz, berz 'Schuppen aus Stroh oder Binsen zur Aufbewahrung des Heus oder der Feldgeräte' span., portg. barga 'Strohütte', comaskisch bark 'Gruppe von nur im Sommer bewohnten Alpenhütten', tirol. bark 'Viehstall auf der Alpe', dann die Ableitungen: venez., veron., mant., parm. barkesa 'Wetterdach, Notstall'. Ferner vgl. bei Meyer-Lübke a. a. O. S. 65 unter Nr. 952 ital. barca, aus der Mundart von Imola berk, und aus der Mundart von Bas-Maine barz in der Bedeutung 'länglicher Getreideschober'. Man wird diese Wörter, die sich aus dem lateinischen Wortschatz nicht erklären liessen, wohl mit den im Vorigen zitierten Belegen aus deutschen Dialekten zusammenstellen dürfen, die in Form und Bedeutung durchaus entsprechen. Demnach ist auszugehen von as. barg, ahd. parc, parc 'Kornspeicher, Scheune'; dieses lässt sich zur germ. Wurzel *berg 'bergen' (Fick 3⁴, 265) stellen, zu der es die Ablautform *barg darstellt (vgl. ahd. bergan, barg bei Graff 3, 169),

und *barg*, *parc* ist eigentlich 'der Bergeraum'. Auf bairischem Boden musste das Wort offenbar früh anderen Synonymen wie *Stadel*, *Schuppen* weichen; dass es aber auch hier in alter Zeit volkstümlich war, wird durch den Beleg in L. B., der *parc*, *parch* in korrekter altbair. Lautung überliefert, mit Sicherheit bezeugt.

piparhunt XX, 4 — *de eo cane, quem piparhunt vocant, qui sub terra venatur* — Gr. I überliefert *bibarhunt*, *Bb spurihunt*. Vgl. Graff 3, 22 u. 4, 977, DWB. 1, 1807 und Palander, Die ahd. Tiernamen S. 38. Der Biberhund wird auf der Dachsschleife verwendet (Heyne, DHA. 2, 222).

plotruns IV, 2 — '*si ei sanguinem fuderit, quod plotruns vocant*' — Das Wort fehlt in den Hss. der Gr. I, dass es dem Archetypus unserer Ueberlieferung angehört hat, ist nicht ganz sicher, erscheint aber mit Rücksicht auf das günstige Vorurteil, das für die Ueberlieferung von rein deutschen Wörtern in Gr. II besteht, und wegen des altertümlichen, nicht diphtongierten *ô* wahrscheinlich; in jüngeren Hss. findet sich auch auslautendes *t*, Ilz schreibt *pluetruenst*. Vgl. ahd. *blôt*, *bluot* und *runs*, *runst* bei Graff 3, 252 und 2, 519, ferner mhd. *bluot-runst* 'Blutfluss, blutige Wunde' (Lexer 1, 318), ebenso mnd. *blôtruns*. Verwandte Bildungen sind auch mnd. *blotronn*, *-renn*, *-renninge*, *-ronninge*, *-runninge* (Schiller-Lübben 1, 365), afries. *blodrene*, *blodrisne* (v. Richthoven, Afries. Wtb. 655), ags. *blôdryne* (Bosw.-Toller 112), auch an. *blôðrás* (Fritzner 1, 157); s. noch J. Grimm, RA. 2⁴, 185. Es handelt sich um Bezeichnungen für 'die Wunde, die keine Lähmung aber Blutverlust zur Folge hat' (Brunner, RG. II, 636).

pulislac IV, 1; V, 1 — '*si quis liberum per iram percusserit quod pulislac vocant*' — Vgl. L. Al. LVII (ed. Lehmann S. 116): '*si quis alium per iram percusserit, quod Alamanni pulislac dicunt*', ferner Ed. Roth. 125 (MG. LL. IV): '*si quis servum alienum rusticanum percusserit pro unam feritam id est pulslahi*' und L. Rib. 19 (MG. LL. V, 219), wo im Text e Codd. B nach '*si ingenuus servum ictu percusserit ut sanguis non exeat usque ternos colpos*' zwei Hss. (3 und 4) hinzufügen: '*quod nos dicimus bunislege*' (n ist wohl nur aus l entstellt). S. ahd. *puilla*, *pûlla* 'papula' und ahd. *slac* bei Graff 3, 96 f. und 6, 771 ff. Es entspricht mhd. *bûlslac* 'Schlag, der eine Beule bewirkt' (Lexer 1, 381), sinnverwandte Bildungen

sind *durslac* in L. Fris. 22, 3, und in einer Glosse des 15. Jhs. zu L. B. IV, 1 in *T1 trucknslac*; vgl. auch J. Grimm, RA. 2⁴, 186. Es sind dies Bezeichnungen für 'eine Verletzung, die zwar weder Lähmung noch Blutverlust zur Folge hat, aber sichtbare Spuren, livor, oder eine Anschwellung zurücklässt' (Brunner, RG. II, 636).

scof X, 2 — 'si autem [*scuria*] septa non fuerit, sed talis quod Baiuuarii *scof* dicunt, absque parietibus' — *scof* ist nach der übereinstimmenden Mehrzahl der Hss. in den Text zu setzen; daneben begegnen *scopf* in H, T2, *scopph* in Gw, *scofph* in P3, Til, *scuffa* in T1, Ad, *scupfa* in Ald, Alt, *scupha* in Ilz. Vgl. ahd. *scopf* als Glosse zu 'vertibulum' in den Glossae Herradinae (Gll. 3, 410, 17; 416, 59) und im Summarium Henrici (Gll. 3, 128, 12, wo eine Hs. *scof* bietet), ferner als Glosse zu 'tescua' im selben Denkmal (Gll. 130, 63, wo *scof* in zwei Hss. erscheint, und 210, 66), mhd. *scopf* s. bei Lexer 2, 771, nhd. Schopf im DWB. 9, 1531. *scof* neben *scopf* setzt ein germ. **scupa* neben **scuppa* voraus (Fick 3⁴, 469). Zur Variante *scupfa* vgl. 'scuria' *schvpha* (Gll. 3, 629, 49), mhd. *schupfe* 'Schuppen, Scheune' (Lexer 2, 826), nhd. Schupfe (DWB. 9, 2005); *scuffa* in T1, Ad steht zu *scupfa* wie *scof* zu *scopf*. Nach Heyne, DHA. 1, 180 bedeuten die Wörter zunächst einen offenen, überdachten Raum, dann sind sie Bezeichnungen für Bergeräume auf der Hofstatt für Acker- und Wirtschaftsgeräte, entweder als Einzelbauten oder auch als Anbau an ein Stall- oder Wohnhaus, oft nur als breites Schutzdach dargestellt.

scoapar X, 2. — 'de minore vero [*mita*] quod *scoapar* appellant' — Gw bietet *scobar*, L. entstellt in *scarb*. Vgl. ahd. *scobar* (Graff 6, 411), mhd. *schober* (Lexer 2, 765), nhd. Schober (DWB. 9, 1426 und Schmeller 2², 361) in der Bedeutung 'aufgeschichteter Haufen bes. von Heu, Stroh, Korn' und s. Heyne, DHA. 2, 54.

**selisohan* Neuh. Dekr. 12 — 'qui resisterit domum suam, quod *selisohan* dicunt, qualem rem querenti resistebat, talem conponat' — Das erste Glied ist ahd. *sal* 'domus' (Graff 6, 176), vgl. as. *seli* etc. (Fick 3⁴, 435 f.); *sohan* wird von Merkel in seiner Note, Graff 6, 81 und J. Grimm, RA. 2⁴, 15 als ahd. *sôchian*, *suochen* 'quaerere' aufgefasst und *selisochan* durch 'perscrutari domum' wiedergegeben, es liegt aber jedenfalls eine Abstraktbildung durch ein -n-Suffix vor, die dem mhd. *suchen* 'das Suchen, feindlicher Anfall, Einfall'

(Lexer 2, 1321) entspricht, s. *z a u g a n z u h t* im Folgenden und vgl. ahd. *sôhni* 'questio' (Graff 6, 85), ags. *sôcn*, an. *sókn*, got. *sôkns*. Ahd. *selisôchan* ist die 'Saalsuchung', 'Haussuchung' im selben Sinne wie an. *rannsókn* (Fritzner 3, 36). Im Zusammenhang des lat. Textes ist 'quod *selisohan* dicunt' eine selbständige Objektergänzung zu 'resisterit' wie im voranstehenden § 9 'comprobare' unmittelbar durch 'quod *z a u g a n z u h t* dicunt' bestimmt wird (s. *z a u g a n z u h t* im Folgenden). Es lässt sich etwa übersetzen: 'Wer sein Haus verweigert dem (Verfahren), das *selisohan* heisst'. Zur 'Haussuchung' ist der Beschädigte bei der Spurfolge berechtigt (Brunner, RG. II, 496).

s p a n g a X, 13 — 'exteriores [trabes] vero, quas *s p a n g a* vocamus' — Mg, Mt entstellen in *c a m b a s*, die anderen Hss. überliefern den latinisierten Accus. Pl. *s p a n g a s*, nur J hat die reindeutsche Form *s p a n g a* und damit wohl das ursprüngliche erhalten, da das Wort durch 'quod vocant' aus der bairischen Volkssprache zitiert wird. Vgl. ahd. *s p a n g a* bei Graff 6, 349. Nach Heyne, DHA. 1, 26 sind *s p a n g a* die Querriegel, mit denen man die starken Stämme der Eck- oder Winkelsäulen verband, sodass das Haus nicht aus dem Lot zu kommen vermochte.

s p u r i h u n t XX, 3 — 'si autem seucem, qui in ligamine vestigium tenet, quod *s p u r i h u n t* dicunt' — Vgl. Graff 6, 356 und 4, 977, mhd. *s p u r h u n t* und nhd. *S p ü r h u n d*. Nach Palander, Die ahd. Tiernamen 35 wurde der *S p ü r h u n d* 'zum Aufsuchen aller Art Grosswild gebraucht'. S. auch Heyne, DHA. 2, 222.

s t a p s a k e n Neuh. Dekr. 6 — 'de eo quod Baiuarii *s t a p s a k e n* dicunt, in quibus verbis ex vetusta consuetudine paganorum idolatria reperimus, ut deinceps non aliter nisi, ut dicat qui querit debitum: 'hec mihi iniuste abstulisti, quae reddere debes et cum tot solidis componere'. reus vero contra dicat: 'nec hoc abstuli nec componere debeo'. iterata voce requisito debito dicat: 'extendamus dexterar nostras ad iustum iudicium Dei'; et tunc manus dexterar utrique ad caelum extendant'. — Die angesetzte Form überliefern übereinstimmend die Hss., nur Gw bietet *s t a p s a c h e n*, Lind hat *s t a p f s a k e n*. Eine Gl. in T 1 lautet: *s t a p s a c k h e n* 'insimulare furti. exigere ablatum. et eius purgatio'. Man wird keinesfalls das handschriftlich bezeugte *s t a p* zu Gunsten von *s t a p f* bei Lindenbrog zurückstellen dürfen, wie dies J. Grimm,

RA. 2⁴, 588 tut, indem er für *stapfsaken* die durchaus unbefriedigende Erklärung 'dicere gradi' gibt. Das *p* ist hier die normale, bairische Wiedergabe eines wg. *b* und es liegt zweifellos als erstes Glied der Komposition ein ahd. *stab* vor, das lautlich jedenfalls dasselbe ist wie ahd. *stab* 'baculus' (Graff 6, 610 f.). Das zweite Glied stellt gleichfalls in bairischer Orthographie ahd. *sagên* 'dicere' (Graff 6, 91) vor, worauf auch schon sachlich die folgenden Worte 'in quibus verbis' deuten; *sachen* in Gw und *sackhen* in der Glosse in T 1 können auf dem Missverständnis späterer Abschreiber beruhen, die etwa an ahd. *sachan* 'accusare' (Graff 6, 74), mhd. *sachen* 'streiten, prozessieren' (Lexer 2, 565) gedacht haben mögen, ohne freilich damit das Richtige zu treffen.

Wenn also der etymologische Wert von *stapsaken* soweit gesichert erscheint, so fragt es sich nun, wie ein altbair. *stapsakên* = ahd. *stabsagên* begrifflich und sachlich zu verstehen ist. Die verschiedenen Auffassungen des Wortes gehen da stark auseinander: Der unglückliche Gedanke J. Grimms *stapf* lesen zu wollen und *stapfsaken* durch 'dicere gradi' zu übersetzen, hat anscheinend Beifall gefunden bei Dahn, Könige IX, 2, 256, Anm. 2. Ebenso verfehlt ist die Auffassung, der Merkel in seiner Note zuneigt, indem auch er an *stapf* und an das 'iudicium illud de vestigio minando (*staph*, *stapf* 'vestigium' Graff 6, 656)' erinnert, das auch unter dem Namen *anevan* begegnet; von Spurfolge und Anfang kann hier gewiss nicht die Rede sein. Quitzmann, Rechtsverf. 364 konstatiert *stap* = *baculus*, hält aber eine bairische Orthographie *stapf* für möglich, was natürlich auch nicht angeht. Schmeller 2², 718 vergleicht ahd. *stabên* 'starr, steif werden' und bezieht den Begriff auf die ausgestreckte und erstarrende Hand ('*extendamus dexteras*'); in anderem Sinne hat dann v. Amira in *stapsaken* den Begriff 'steif' gedeutet (s. im Folgenden). Brunner spricht vom *Stabsagen* in seiner RG. I², 254, II, 330, 343, ohne auf eine sprachliche Erklärung des Wortes einzugehen, doch denkt er, wie Siegel und R. Schröder, an das Sprechen von Klagworten, wobei der Kläger einen *Stab* berührt (s. im Folgenden).

Aus dem lat. Text geht es zunächst klar und deutlich genug hervor, dass es sich beim *stapsaken* um das Sprechen ganz bestimmter Worte, festgesetzter Formeln handelt, und es liegt jedenfalls nahe, in diesem Zusammenhang zu erinnern an an. *eiðstafr* 'Edsformular, Udryk hvori en Ed aflægges' (Fritzner, 1, 296), ags. *âþstæf*

'iuramentum' (Bosw.-Toller 59), afries. *stef* 'Eid' (v. Richt-hoven, Afries. Wtb. 1046), as. *eth staf* (Heliand 1508), ahd. *eidstab* (Notker, Ps. 111, 5). Daneben stehen die Verba an. *eiðstafa* 'foresige, foreskrive en Edsformularen' (Fritzner 1, 296), *stafa* [eið] 'formulere i visse bestemte Udtryk' [svóru.. meðr stafaðum bókareiði] (ebenda 3, 512), ags. *stafian* [âp] 'to direct, dictate' (Bosw.-Toller 909), afries. *stavia*, *stovia* [eed] 'den Eid staben, feierlich abnehmen', hierzu gehören *stavere* 'Eidstaber, der den Eid stabt, feierlich abnimmt', *stavinge*, *stovinge* 'Eidstabung, Eidesformel' (v. Richt-hoven a. a. O. 1044 f.); es begegnen ferner mnd. *staven*, *steven* [den eed] (Schiller-Lübben 4, 369), mhd. *staben* [mit und ohne Eid] 'den Eid vorsagen' (Lexer 2, 1126). S. noch die weiteren Angaben im DWB. 10, 2, 362 f. s. v. *staben* II, 1) a) und b). Im DWB. a. a. O. wird nun sicher mit Recht hervorgehoben, dass die verbale Wendung den Eid *staben* nicht zu trennen ist vom Substantiv *Eidstab*. Schon an sich kann es daher keinesfalls empfehlenswert sein, mit v. Amira, 'Der Stab in der germanischen Rechts-symbolik' S. 92 f. anzunehmen, 'dass das transitive *staben* von Anfang an lediglich 'steifmachen', dann 'steif vor- oder nachsprechen' bedeute, wie das intransitive 'steif sein' bedeutet', und dass andererseits für *Eidstab* von der Bedeutung 'Eidesformel' auszugehen ist. Dann gehören auch die in den verschiedenen germ. Dialekten entsprechenden Verba *staben* übereinstimmend dem schwachen Flexionstypus der zweiten Klasse mit dem Thema ô an; diese haben von Haus aus jedenfalls keine causative, factitive Bedeutung, sie sind vielmehr denominativer Natur und bezeichnen 'das Beschäftigtsein, das Umgehen' mit einer Sache, sodass ein transitives ahd. *stabôn* im Sinne von 'steifmachen' auch aus diesem Grunde nicht gut denkbar ist. Da nun der gemeingerm. Ausdruck (Eid)stab in der Bedeutung 'Eidesformel' feststeht, ist es durchaus nahe-liegend, mit dem DWB. a. a. O. auch für den verbalen Begriff (Eid)staben von einer Grundbedeutung 'den Eid formulieren' auszugehen. Vgl. auch Lessiak in der Zeitschrift für deutsches Altertum 53, 164.

Aus den angeführten germ. Entsprechungen ergibt sich ferner, dass das Wort *Eid* selbst gelegentlich unterdrückt werden konnte, so begegnet im afries. das bloße *stef* und beim Verbum *staben* bleibt in den meisten germ. Dialekten *Eid* oft ungenannt. Der Bedeutungsgebrauch dieser Ausdrücke lehrt aber, dass es sich auch in

diesen Fällen um den Eidstab und um ein Eid staben handelt. Es liegt hier offenbar eine elliptische Ausdrucksweise vor, das Wort Eid ist eben auch in jenen Fällen zu ergänzen, wo es nicht ausdrücklich genannt erscheint, und es darf vorausgesetzt werden, dass es auch vom germ. Sprachempfinden wirklich ergänzt wurde. Es kann somit auch das blosse Stab in der Bedeutung 'Eidesformel' und das blosse staben im Sinne von 'den Eid formulieren' ohne Bedenken angenommen werden.

Von diesen Gesichtspunkten aus lässt sich dann die Bedeutung der folgenden ahd. Belege klarer und sicherer bestimmen, als dies bisher geschehen ist: Ahd. eidstab reiht sich ja an altn. eiðstafr etc. unmittelbar an. Wenn aber zu Cap. 1, 440, 45 'ubi antiquitus consuetudo fuit de libertate sacramenta adhramire vel iurare, ibi mallum habeatur et ibi sacramenta iurentur' die Glosse überliefert wird 'adramire' stabon (Gll. 2, 26, 16), so ist das wohl nicht so unklar, wie im DWB. a. a. O. behauptet wird. Das ahd. Verbum ist mit 'formulieren' zu übersetzen, und man wird ein dem 'sacramenta' entsprechendes eid zu ergänzen haben; stabon heisst zunächst nichts anderes als etwa an. eiðstafa, d. i. 'den Eid formulieren', 'die Eidesformel sprechen'. Ferner begegnet ahd. ruagstab in der Bedeutung 'accusatio', so vor allem bei Otfrid (ed. Erdmann) IV, 20, 10: welih rúagstab so frám zéllet ir in thesan mán? dann 21, 13: ther líut, ther thih mír irgab, zálta in thih then rúagstab und im ahd. Tatian (ed. Sievers) 194, 1: uuelihhan ruogstab bringet ir uuidar thesan man? Man wird hier an rügen im Gebrauch der alten Rechtsprache zu erinnern haben; offenbar war ruagstab ursprünglich die bestimmte Formel für den Eid, den die Rügeschworenen zu leisten haben, 'dass sie bestimmte von vornherein genannte Verbrechen rügen werden' (Brunner, RG. II, 490), ruagstab ist also eigentlich die 'Rügeeidesformel', und diese Bedeutung konnte leicht, besonders in einer nicht streng juristischen Terminologie, zu der mehr allgemeinen von 'Anklageformel', dann 'Anklage' überhaupt erweitert werden, vgl. auch ags. wrôhtstafas 'accusations' (Bosw.-Toller 1277). Aehnlich lässt sich ahd. uuidarstab erklären, das als Canonesglosse zu 'controversiam' in einem Frankfurter Codex des 9. Jhs. (Gll. 2, 147, 7) überliefert ist. Man wird zunächst an den Widereid denken dürfen, in dem 'der Kläger schwört, dass er nicht aus Hass, Mutwillen oder Gewinnes halber die Klage erhebe,

sondern weil er genügende Verdachtsgründe habe' (Brunner, RG. II, 343 f.). Auch *u i d a r s t a b* konnte dann in allgemeinem Sinn 'Anklageformel', 'Anklage' und 'Rechtsstreit' ('*controversia*') überhaupt bedeuten. Dieselbe Frankfurter Hs. überliefert ferner die Glossen: '[*testibus*] *arguatur*' *b i s t a b o t* (Gll. 2, 145, 20), '[*evidenter*] *arguatur*' *b i s t a b o t* (146, 22), '*argui*' *b i s t a b o t* (146, 26) '[*persona culpabilis*] *ad arguendum* [*non admittatur*]' *z i s t a b o t h e* (148, 68). Aus der letztgenannten Verdeutschung '*ad arguendum*' *z i s t a b o t h e* ist ein ahd. Substantiv *s t a b o t h* in der Bedeutung 'Aussage beim Ueberführungsverfahren' zu erschliessen. Formell ist *s t a b o t h* ein Verbalabstrakt, das ein schwaches Verbum ahd. *s t a b ô n* voraussetzt, gerade so wie etwa ahd. *k l a g ô d* ein *k l a g ô n*, *h a n t a l ô d* ein *h a n t a l ô n* (s. dieses im Vorigen). Dieses *s t a b ô n* muss aber dann die Bedeutung gehabt haben 'beim Ueberführungsverfahren aussagen', und die Bezeichnung wird sofort verständlich, wenn man daran erinnert, dass ja das Ueberführungsverfahren wesentlich im Zeugeneid bestand (Brunner, RG. II, 435 ff.). Es liegt auch hier die Bedeutung 'einen Eid formulieren' zu Grunde; im prägnanten Gebrauch der Rechtssprache konnte dabei gerade an den beweiskräftigen Zeugeneid gedacht worden sein. Die belegte verbale Komposition mit dem Präfix *b i* bezeichnet dann nicht mehr bloß das 'Aussagen beim Ueberführungsverfahren', sondern bereits das gelungene Resultat desselben; *b i s t a b ô n* heisst 'durch eidliche und formelhafte Zeugenaussage wirklich überführen', '*evidenter arguere*'.

Nach alledem wird es gewiss einleuchten, dass *s t a p s a g e n* in Neuh. Dekr. 6 nur heissen kann 'die Eidesformel sagen'. Dass es sich hier tatsächlich um Formeln handelt, geht, wie schon hervorgehoben wurde, aus dem Zusammenhang des lat. Textes klar und deutlich hervor; es wird uns ja hier der genaue Wortlaut solcher Formeln mitgeteilt: '*hec mihi iniuste abstulisti, quae reddere debes et cum tot solidis componere*', '*nec hoc abstuli nec componere debeo*', '*extendamus dexteram nostram ad iustum iudicium Dei*'. Es kann auch kein Zweifel darüber bestehen, dass es sich um feierliche Eidesformeln handelt, denn der § 6 der Neuh. Dekr. bezieht sich klärlich auf die altdeutsche Rechtssitte, vor der Ordalhandlung einen feierlichen Eid zu schwören, der dann durch das folgende Gottesurteil selbst zu erhärten ist; vgl. Brunner, RG. II, 437 und s. im Vorigen unter *a h t e i d*. Im vorliegenden Fall leisteten beide Teile den Eid, der Kläger sowohl wie

der Beklagte, und man wird daraus vielleicht schliessen dürfen, dass auch ein zweiseitiges Ordal folgen sollte (vgl. Brunner a. a. O.). Welches Ordal zur Anwendung kommen soll, bleibt aber völlig dahingestellt, denn von dem 'iustum iudicium Dei' selbst ist hier überhaupt garnicht die Rede. Es ist daher bei *stapsaken* weder mit Zöpfl, Deutsche Rechtsgesch. 3⁴, 399, Quitzmänn a. a. O. und Schmeller a. a. O. an ein Kreuzurteil, ein 'examen crucis', noch mit Dahn a. a. O. an ein bevorstehendes Gefecht, noch an irgend ein bestimmtes Ordal überhaupt zu denken. Das *stapsagen* bezieht sich nur auf das Sprechen formelhafter Eide unmittelbar vor der Ordalhandlung. Die Neuh. Dekr. vom Jahre 773 bestimmen deren genauen Wortlaut: es sollen fürderhin einfach ('deinceps non aliter nisi') die Klagbehauptung seitens des Klägers und die Anfechtung derselben seitens des Beklagten feierlich beteuert werden (vgl. unter *ahteid* im Vorigen) und dann, offenbar nur zur Bekräftigung dessen, dass die Sache, die durch das Gottesurteil zu entscheiden ist, im subjektiven Sinne jeder Partei eine gerechte ist ('ad iustum iudicium Dei'), soll die feierliche Aufforderung gesprochen werden, die rechte Hand zum Himmel auszustrecken. So soll es in Zukunft gehalten werden. Aber bei 'dem, was die Baiern *stapsaken* nennen', ist es früher anders hergegangen: Im Wortlaut der Eidesformeln, die da gesagt wurden, fand man merkwürdige Anklänge an heidnischen Gottesdienst ('ex vetusta consuetudine paganorum idolatria'), die bisher üblichen (Eid-)Stäbe, die vor dem Ordal gesprochen wurden, enthielten Erinnerungen an den altgermanischen Kult.

Aus diesen Ausführungen und aus den Bemerkungen zu *ahteid* im Vorigen geht wohl klar hervor, dass die §§ 4—6 der Neuh. Dekr. als bedeutsame Dokumente zu gelten haben, sowohl in mythologischer Beziehung, da sie das Festhalten an wesentlich heidnischen Formeln und Gebräuchen in einer verhältnismässig späten Zeit deutlich bezeugen, aber auch in rechtshistorischer Hinsicht, indem sie die Ordalhandlung und den Zweikampf in inniger Verknüpfung mit altheidnischer Religion erscheinen lassen. Es sind dies Belege, die als wertvolle Stützen für die Auffassung Brunners, RG. I², 264 in Betracht kommen, dass Zweikampf und Ordalhandlung im heidnischen Altertum wurzeln: Noch im 8. Jh. wurde in Baiern vor dem Zweikampf nicht der einfache 'Anfechtungseid', der *ahteid* in der Kirche gesprochen, sondern offenbar ein mehr heidnisches Formular, und das *stapsaken* vor der Ordalhand-

lung war ein 'Formelsprechen', in dem heidnisch-kultliche Reminiscenzen nicht zu verkennen waren.

Bei der Beurteilung von ahd. *stab* in *stapsaken* und den anderen ahd. Wörtern genügte es festzustellen, dass die Bedeutung 'Eidesformel' für *Stab* aus den gemeingerm. Entsprechungen sicher erschliessbar und auf die ahd. Belege auch durchaus passend anwendbar ist. Die Frage, ob dabei ein *Stab* als Rechtssymbol irgend eine Rolle gespielt hat, wie das Brunner, RG. I², 254, R. Schröder, Lehrbuch d. d. Rechtsg. 86 und Siegel, Gesch. d. d. Gerichtsverf. 1 (1857), 119 f. und W. Sitzungsberichte CXXX (1894), 34 annehmen, konnte dabei ganz unberücksichtigt bleiben. Gegen v. Amira, der ja in diesen Fällen die Anwendung eines Stabsymbols in Abrede stellt, war nur einzuwenden, dass das Verbum *staben* aus sprachlichen Gründen nicht getrennt vom Substantiv *Stab* zu beurteilen sein wird, und wenn v. Amira a. a. O. S. 139 f. zur Erklärung von *stapsaken* und der anderen ahd. Wörter mit *Stab* wieder auf die von ihm S. 92 f. hervorgehobene Bedeutung von *staben* 'steif machen' verweist, so ist natürlich auch derselbe Einwand zu wiederholen. Die Frage nach dem Stabsymbol bleibt aber dabei ganz unberührt. Vom sprachlichen Standpunkt wird man diese überhaupt in etwas anderer Form zu stellen haben; das Verbum *staben* spielt dabei nur eine sekundäre Rolle, da es ja als denominative Bildung unmittelbar aus dem Substantiv zu erklären ist, und es handelt sich hier darum, wie das gemeingerm. Substantiv *Stab* als solches in der Bedeutung 'Formel' aufzufassen sein wird.

Eine Lösung dieses gewiss nicht leichten Problems kann hier natürlich nicht angestrebt werden, und es mag ganz dahingestellt bleiben, ob nicht etwa doch mit J. Grimm, RA. 2⁴, 554 davon auszugehen ist, dass ein Stabsymbol beim Eid schon in der heidnischen Urzeit mitgespielt hat (vgl. v. Amira a. a. O. S. 93 f.), oder ob vor allem mit dem DWB. 10, 2, 356 f. an die Bedeutung 'litera' anzuknüpfen ist, die für *Stab* z. B. in *Buchstab* vorliegt, oder ob etwa noch andere Erklärungsmöglichkeiten zu erwägen sind. Die Tatsache selbst, dass germ. (*Eid*-)*stab* 'Eidesformel', germ. (*Eid*-)*staben* 'den Eid formulieren' heisst, lässt sich unabhängig hiervon mit genügender Sicherheit feststellen.

suarzuuild XX, 7 — 'de his canibus qui ursis vel bubulis, id est maioribus feris, quod *suarzuuild* dicimus, persecuntur' — Vgl. Graff 1, 806 und 6, 899, mhd.

s w a r z w i l d und nhd. S c h w a r z w i l d. Die Benennung erfolgt nach der Farbe; s. Palander, Die ahd. Tiernamen S. 17, Heyne, DHA. 2, 230.

s u e i z c h o l i XIV, 15 — 'et si unum earum [vacarum] contra legem minaverit, quod s u e i z c h o l i dicimus' — Das erste Glied überliefern in der angesetzten Form die Hss. der Gr. II, nur Ad bietet s u u a i z, und J, P 6 schreiben s u e z, das auch in Gr. I von der Mehrzahl der Hss. gesetzt wird, doch steht in P 3 und Til wieder s u e i z. Man wird s u e z wohl als eine mangelhafte orthographische Wiedergabe auffassen dürfen, wie sceni neben sceini in kepolsceini (s. d.), sodass mit Mederer und Merkel auf ahd. s u e i z 'sudor' (Graff 6, 907) hingewiesen werden kann. Das zweite Glied choli steht meist mit anlautendem ch, in Gr. I begegnet daneben c; das o ist im allgemeinen fest, nur Gw, Ep, Bb haben c h u o l i. Mederer und Merkel in ihren Noten zur Stelle vergleichen ahd. kôli, kuoli 'frigus' (Graff 4, 379), und man wird zugeben müssen, dass die in den Hss. zu Tage tretende Orthographie es zunächst nahelegt, die beiden Kompositionsglieder an die von Mederer und Merkel genannten ahd. Wörter anzuknüpfen. Eine einleuchtende Vorstellung des Delikts s u e i z c h o l i lässt sich allerdings dabei nicht wachrufen. Es kann nur gesagt werden, dass es sich wahrscheinlich um eine körperliche Beschädigung von fremdem Vieh beim Antreiben 'minare' handeln wird: Tit. XIV berichtet 'de viciatis animalibus', in den §§ 1—14 ist von solchen körperlichen Beschädigungen die Rede, ihnen schliesst sich in § 15, der in den Indices die Aufschrift 'de iniuste usis' führt, das 'contra legem minare' der Kühe an, das ebenso wie das Delikt in § 14 'si vaccam alterius huiusmodi laederit [caudam amputaverit vel aurem]' mit 2 Saigen Strafgeld belegt wird. Ein Anhaltspunkt zum begrifflichen Verständnis des Terminus s u e i z c h o l i (Schweisskühlung?) kann hieraus nicht gewonnen werden. Mederer hat sich das Delikt s u e i z c h o l i folgendermassen vorgestellt: 'Nun ist es ganz natürlich, dass derjenige, der ein fremdes Stück Vieh einspannet, dasselbe bald in den Schweiss bringt, bald wieder der Kälte aussetzt'. — Ansprechender mag es vielleicht erscheinen, das zweite Glied des Compositums s u e i z c h o l i als ahd. c h o l î, c o l î mit kurzem o anzusetzen, das neben ahd. q u e l î 'supplicium' (bei Notker als c h e l i überliefert, vgl. Graff 4, 654) Geltung gehabt hätte, wie etwa c h o m a n, c o m a n neben q u e m a n; vgl. auch ahd. f a r c h o l a n

bei Notker (Graff 4, 653) und mhd. *kôle* neben *quâle* (Lexer 2, 314, Mhd. Wtb. 1, 898). Freilich ist dagegen das lautliche Bedenken nicht ausser Acht zu lassen, dass nach Schatz, Altbair. Gramm. § 88 b der Ersatz von *que*, *quo* durch *cho* erst zu Ende der altbair. Zeit eingetreten ist. Immerhin liesse sich aber bei solcher Annahme der Terminus *suueizcholi* begrifflich einleuchtender auslegen. Dabei hätte man ferner in Betracht zu ziehen, dass ahd. *suueiz* auch in der Bedeutung 'cruor', 'Blut' möglich ist; vgl. mhd. *sweiz* 'Blut' (Lexer 2, 1355), ags. *swât* 'blood' (Bosw.-Toller 944), an. *sveiti* 'Blod' (Fritzner 3, 617) und s. besonders Schmeller 2², 649 f., DWB. 9, 2455. Der Ausdruck wäre dann auf ein Delikt zu beziehen, das sich der Antreiber (lat. 'minator', mhd. *menner*) dadurch zu Schulden kommen lässt, dass er fremde Kühe mit seinem Stachelstock (lat. 'stimulus', mhd. *gart*) mehr als es gesetzlich erlaubt ist schlägt (*quält*, vgl. ahd. *quelian* 'castigare' bei Graff 4, 652), so zwar, dass dabei die Tiere in heftigen Schweiss geraten oder blutig verletzt werden; vgl. 'cum stimulo minare' *menen* mit dem *gart* bei Heyne, DHA. 2, 44 f. Ahd. *suueizcholi* liesse sich somit vielleicht als 'die Schweissplage' oder die 'Blutplage' deuten.

suuiron XVI, 12 — *farsuuirotos* XVIII, 3 — 'si firmare promiserit emptori id est *suuiron*' — 'iniuste territorium meum alteri firmasti id est *farsuuirotos*' — An Stelle des sonst einheitlich überlieferten *suuiron* schreiben nur Bb, T 2, Gw. *suueron*, Ald, Ilz *suergen*; ebenso ist *farsuuirotos* fest, nur P 3 schreibt *farsuiritos*, P 2 *farsuueritos*. Die Form *suergen* lässt sich vielleicht als eine Umdeutung in ahd. *suuerian* 'iurare' auffassen. Im übrigen liegen die nur hier belegten ahd. Verba vor: *suuirôn* 'firmare', *farsuuirôn* 'iniuste firmare', von denen jenes im Infinitiv, dieses in der 2. Pers. Praeteriti erscheint. Die Bedeutungen dieser ahd. Wörter ergeben sich unmittelbar aus dem Zusammenhange des lat. Textes. Nach Brunner, RG. II, 510 bestand die 'firmatio', das 'firmare', bair. *suuirôn* in einer Wiederholung des Traditionsaktes: Wenn von dem Eigentümer die Rechtmässigkeit der Tradition eines Leibeigenen, irgend eines Gerätes, eines Gebäudes oder eines ganzen Grundbesitzes dem Besitzer streitig gemacht wird, so hat diesem der Veräusserer, von dem er den Gegenstand erworben hat, als sein Gewährsmann die Rechtmässigkeit zu bestätigen (firmare), und zwar muss

der Gewährsmann seine Aussage in ganz bestimmten Formeln ablegen, deren Wortlaut in L. B. a. a. O. genau festgesetzt ist; *suuirôn* 'firmare' ist also das Bestätigen durch formelhafte Aussage; daneben ist *farsuuirôn* in der Bedeutung 'iniuste firmare' unmittelbar verständlich.

Schwieriger ist die etymologische Beurteilung des ahd. Wortes. J. Grimm, RA. 1⁴, 160 bemerkt zu *suuirôn*: 'verwandt mit *sverian* (jurare), *svar* (responsum), also = feierlich überantworten'. RA. 2⁴, 87 zitiert Grimm *suuirôn* und *farsuuirôn* mit dem Zusatz: 'wobei mir schweiz. *Schwirre* (Pfahl) ... einfällt'. Auf diese beiden Andeutungen gehen die unsicheren Hinweise bei späteren Beurteilern des Wortes zurück. Vgl. Schmeller 2², 646, Graff 6, 893, Schade, Altd. Wtb. 917, die Anmerkungen bei Merkel und in Brunners RG. II, 510 und die Ausführungen Quitzmans, Rechtsverf. 163 und 364, der in der 'Schwirre (einem Pfahle)' ein phallisches Symbol zu erkennen glaubt. Aus lautlichen Gründen hat auch die neuere etymologische Forschung zunächst dem zweiten Wink J. Grimms Folge geleistet und an jenes schweiz. *Schwirre* angeknüpft. Vgl. Bugge in Bezzenbergers Beitr. 3, 109 f., DWB. 9, 2716, Fick 3⁴, 550, Walde, Lat. etym. Wtb.² 758 und H. Schröder, Ablautstudien 87. Belegt sind: mhd. *swir* 'Uferpfahl' (Lexer 2, 1381), nhd. *Schwier*, *Schwirr* (DWB. 9, 2619) und *Schwirn*, *Schwirren* (ebenda 2716), meist in den Bedeutungen 'Brückenpfahl, Uferpfahl' aus dem frühnhd. und den obd. Mundarten. Das DWB. a. a. O. bucht auch die schweiz. Verba 'schwirren', 'einpfählen', einschwirren 'einpfählen', ausschwirren 'Pfähle herausziehen, Bäume ausstocken oder auspfählen, d. i. einen Ort mit Grenzpfählen bezeichnen'; ferner ist ags. *sweor*, *swer*, *swyr* 'Pfosten' hierher zu stellen. Es muss hervorgehoben werden, dass alle diese Wörter die rein sinnlichen Begriffe 'Pfahl' 'einpfählen' etc. bezeichnen, während ahd. *suuirôn* einem lat. 'firmare' nur im Sinne von 'durch feierliche Aussage bestätigen' entspricht. Das scheint man bei der etym. Beurteilung des ahd. Wortes nicht immer gebührend berücksichtigt zu haben, so wenn z. B. bei Fick *suuirôn* 'firmare' und bei Walde *suuirôn* 'bepfählen' unmittelbar zu nhd. *schwirren* und zu mhd. *swir* gestellt wird, oder wenn H. Schröder *suuirôn* 'firmare, bepfählen' direkt mit an. *staura* 'pfählen, stützen' und an. *stýra* 'ein Schiff steuern' in semantischer Beziehung zusammenbringt. Ein ahd. *suuirôn* in der Bedeutung 'firmare' = 'bepfählen' wird durch keinen Beleg

bezeugt, denn das Wort in L. B. lässt sich nur im Sinne von 'durch feierliche Aussage bestätigen' nachweisen. Auch wird man den denominativen Charakter eines ahd. *suuirôn* berücksichtigen müssen, das ein ahd. Substantiv *suuir* oder *suuira* vorauszusetzen scheint.

An sich wird es aber vielleicht möglich sein, dem Hinweis J. Grimms folgend an jenes *Schwirre* anzuknüpfen und zwischen den Bedeutungen 'Pfahl, Pfosten, Stütze' und 'durch feierliche Aussage bestätigen' eine Brücke zu schlagen; ja auch ahd. *suuarjan* 'schwören', das gleichfalls schon von Grimm verglichen wurde, käme dabei wieder in Betracht. Nach H. Schröders ansprechenden Ausführungen a. a. O. S. 79 f. und 87 f. liegt dem ahd. *suuarjan* 'schwören' die Bedeutung 'bestimmt aussprechen, behaupten' zu Grunde, und auch dieses Wort wird von ihm mit mhd. *swir* 'Pfahl' etc. etymologisch verbunden. Zu vergleichen sind besonders griech. *ὄρκαση* 'Umzäunung', *ἔρκος* 'Gehege, Schutz, eigentlich Umpfählung' und *ὄρκος* 'Schwur', *ὀρκίζω* 'schwören', die Schröder ebenso etymologisch zu mhd. *swir* und ahd. *suuarjan* stellt. Für das germ. ist dann etwa eine Wurzel in den Ablautformen **swer-*, **swar* anzunehmen, mit der sowohl die sinnlichen Bedeutungen 'Pfahl, Pfosten, Stütze' als auch die abstrakten Begriffe 'feste, bestimmte Behauptung, Schwur' vereinbar erscheinen. Auf diesem Wege lässt sich auch ein etwa zu einem ahd. Substantiv **suuir* oder **suuira* 'bestimmte Behauptung' gebildetes Verbum *suuirôn* im Sinne von 'fest, bestimmt behaupten', dann 'durch feierliche, bestimmte Aussage bestätigen' wohl rechtfertigen.

taudragil IV, 27; VI, 11 — 'si quis aliquem plagaverit, ut exinde claudus fiat, sic ut pes eius ros tangat quod *taudragil* vocant' — *tau* ist in allen Hss. fest, nur Ald, Ilz ersetzen es durch *tô*, *sP* stellt in *tot drigilt*; *dragil* mit altem *a* ist nur in H, T2, W erhalten, in den übrigen begegnet bereits *e*, allgemein wird auch *dr* überliefert, nur in IV, 27 schreiben H und T2 m. pr. *tautragil*. Das Wort ist auch an ganz entsprechender Stelle in L. Al. LVII, 62 (ed. Lehmann 127, 14) überliefert: 'si quis autem alium in genculo placaverit, ita ut claudus permaneat, ut pes eius ros tangat, quod Alamanni *taudragil* dicunt'. In den Text e Codd. A hat Lehmann allerdings *tautragil* gesetzt, aber auch hier überliefern 4 Hss. von 12 -*dragil*, und von den 37 B-Hss. verzeichnet Lehmann nur 3 mit

-tragil, -tregil. Dass im ersten Glied der Kompos. ahd. tau 'ros' (Graff 5, 346) vorliegt, ist einleuchtend. Die Deutungen Schmellers 2², 69, der den Ausdruck als tau d - ragil 'todsteif' auffassen möchte und Quitzmans, Rechtsverf. 240, der ihn mit 'Totträger, Träger eines toten Gliedes' übersetzen will, müssen entschieden abgelehnt werden. Der in allen Hss. übereinstimmend erhaltene Diphtong und die vorangehende lat. Umschreibung lassen über den etymol. und semantischen Wert von tau keinen Zweifel zu. Im Anlaut des zweiten Glieds ist nach den dargelegten Ueberlieferungsverhältnissen ahd. dr-, das auf germ. þr- zurückgeht, zu konstatieren. Vor allem nötigt der orthographische Tatbestand in L. B. zwingend zu dieser Annahme, da in den rein deutschen Wörtern dieses Denkmals ein nicht zu t verschobenes westgerm. d ganz unerhört wäre. Wenn dennoch einmal in H und T 2 tr- erscheint, und wenn dieses auch in einer Handschriftengruppe der L. Al. verbreitet ist, so lässt sich darauf hinweisen, dass ein wenig aufmerksamer Schreiber, der im Anlaut des ersten Kompositionsglieds tou- eben mit t geschrieben hatte, gedankenlos auch auf den Anlaut des zweiten Glieds ein solches t übertragen konnte. Es ist auch denkbar, dass das Wort dragil schon im 9. Jh. nicht mehr allgemein gebräuchlich war, und es war dann naheliegend, dass ein Schreiber, dem das Verständnis fehlte, wirklich an ahd. tragan 'portare, baiulare' gedacht hat; es kann dann auch gerade bei einem alten und im Aussterben begriffenen Wortstamm nicht auffallen, dass die irrtümliche Orthographie von den Kopisten weiter geschleppt wurde. Der umgekehrte Weg einer Entstellung von tr zu dr liesse sich durch nichts begreiflich machen, sodass es gewiss verfehlt wäre, an der viel weniger gut bezeugten Schreibung tragil, tregil festhalten zu wollen, um an ahd. tragan 'portare' anzuknüpfen, wie dies Graff 5, 501, Schade, Altd. Wtb. 924, Quitzmann, Rechtsverf. a. a. O. und Glück, Die kelt. Namen bei Cäsar 86 f. tun. Es ist vielmehr an der alten Zusammenstellung J. Grimms festzuhalten, der RA. 2⁴, 187 got. þragian 'laufen' verglichen hat (vgl. auch RA. 1⁴, 131). Freilich ist aus got. þragian 'laufen' die Bedeutung von ahd. dragil in unserem Kompos. nicht unmittelbar ableitbar. Welcher Sinn aber in diesem zu suchen ist, geht aus den folgenden synonymen volkstümlichen Bezeichnungen hervor, zu denen auch schon J. Grimm, Deutsche Mythologie 1⁴, 656 und 897 das ahd.

taudragil verglichen hat: So heisst in der Mark der Maiebusch, der dem Tier, das zuerst auf der Weide anlangt, an den Schwanz gebunden wird, dausleipe, und auch der Junge, dessen Pferd zuerst auf die Weide kommt, wird Tauschlepper genannt. Von den Blitzhexen, Wetterhexen wird wieder gesagt 'dass sie den Tau vom Grase streichen oder streifen, um dem Vieh dadurch zu schaden, auch dass sie den Tau frühmorgens vor Sonnenaufgang von fremden Wiesen streifen und auf ihre eignen tragen, um deren Gras üppiger zu machen; davon sollen sie an ihren grossen plumpen Füßen kennbar sein und heissen sie Taustreicher (in Ostfriesland daustriker), doch werden auch andere verdächtige Männer oder Frauen so gescholten'. Die angeführten Beispiele genügen hier zur Aufhellung der Bedeutung von ahd. taudragil. Auch dieses wird nichts anderes heissen als der 'Taustreicher', d. i. 'der im Tau dahin streicht'. In ahd. dragil liegt offenbar noch eine mehr ursprüngliche Bedeutung der germ. Wurzel *þrag, *þrêg (Fick 3⁴, 190) vor; diese ist nach Walde, Lat. etym. Wtb.² 788 s. v. trahere die von 'am Boden dahingleiten, am Boden schleppen, ziehen'. Während sie in got. þragian zu der von 'laufen' weiter entwickelt wurde, erscheint sie in ahd. taudragil 'der Tauschlepper, Taustreicher' noch in mehr ursprünglicher Verwendung erhalten.

triphunt XX, 2 — 'si autem seucem doctum quod triphunt vocant' — sP hat intripunth. Vgl. Graff 5, 481 und 4, 977, Palander, Die ahd. Tiernamen S. 35 f., mhd. tribhunt (Lexer 2, 1510) und nhd. Treibhund. S. auch über den trîphunt, 'der an der Spitze der Meute vorausseilt' Heyne, DHA. 2, 222.

untprut XXII, 10 — 'si autem dominum arboris vel vasculi non interpellaverit, et sine illius conscientia eiectum domini restituerit, et ille cuius vasculum fuerat, eum conpellaverit, ut ex suo opere vel arbore retulisset, et restituendi conpellaverit, quod untprut vocant'. — Von abweichenden Lesarten für das deutsche Wort sind nur zu nennen inprat L, untpruht H, untprot Ag, unprut P²; Mg, Mt entstellen untpruunt, untprount. In einer Note zur Stelle bei Merkel hat Leo im allgemeinen das Richtige getroffen, indem er auf ahd. antpretun 'distrahere' und ags. ôþþregdan 'detrahere, eripere' (Bosw.-Toller 769) hinwies und ein entsprechendes Verbalsubstantiv ahd. antpruht oder untpruht in der Bedeutung 'detractio, ereptio' für möglich

hielt. — Im Folgenden soll aber gezeigt werden, dass der Ausdruck als charakteristischer Terminus für ein ganz bestimmtes altgerm. Rechtsverfahren zu verstehen ist und in weiterem Zusammenhang erklärt werden muss.

Vor allem ist darauf hinzuweisen, dass das ahd. Wort auch ausserhalb der L. B. überliefert ist. Freilich hat schon Graff diesen Beleg falsch beurteilt, indem er 3, 294 das in einer Glosse belegte *unprutti* mit langem *û* ansetzte und 3, 288 von *untpрут* in L. B. trennte. Die Glosse steht zu Concil. Ancy. XXXIV: 'de his quae pertinent ad ecclesiam, quaecumque, cum non esset episcopus, presbyteri vendiderunt: placuit, rescisso contractu, ad iura ecclesiastica revocari'. Vier engverwandte Glossenaufzeichnungen überliefern: 'resciso contractu' *kahalo-teru odo kaeiskoteru unprutti*. des man dana uona deru chirichun mit unrehtu farchaufta odo pinam (vgl. Gll. 2, 99, 13 ff., wo auch die genauen orthographischen Varianten der 4 Hss. verzeichnet sind). Die deutsche Wiedergabe schliesst sich nicht wörtlich an den lateinischen Text an: Denn 'resciso' kann nicht mit *kahalo-teru odo kaeiskoteru* genau übersetzt sein, ahd. *halôn*, *gahalôn* heisst 'accire, petere, vocare, expetere, adipisci' (Graff 4, 850 f.) und ahd. *eiscôn* ebenso 'poscere, petere, expetere, flagitare, interpellare' (Graff 1, 493); diese Bedeutungen lassen sich nicht mit dem Begriff 'rescindere' vereinigen. Dann kann aber auch nicht mit *unprutti* lat. 'contractu' wiedergegeben sein, denn es hätte keinen Sinn zu sagen: 'es ist bestimmt worden ('placuit') durch einen 'geforderten' Kontrakt das, was man der Kirche mit Unrecht verkaufte oder nahm, wieder an ihr Recht zu bringen' ('ad iura ecclesiastica revocari'). In *unprutti* hat man vielmehr die Bezeichnung für jenes Verfahren zu suchen, dessen Anwendung gefordert wurde, um die mit Unrecht genommenen Kirchengüter zurückzugewinnen. Wenn man die aus sprachlichen Gründen zu erschliessende Bedeutung von *unprut* 'Entziehung' annimmt, so ist der Sinn verständlich; es wurde die Entziehung der genommenen oder verkauften Güter gefordert. Dem Uebersetzer schwebte offenbar ein ganz anderer Gedankenzusammenhang als der des lateinischen Textes vor, der sich ihm wohl daraus ergab, dass er die römische Rechtsterminologie im Text der Canones, der ein römisches Rechtsverfahren zu Grunde liegt, durch eine dem deutschen Rechtsbrauch entsprechende Wendung ersetzte. An Stelle der nach

römischer Rechtsvorstellung anwendbaren 'Umstossung des Kontrakts' tritt nach deutscher Anschauung 'die geforderte Entziehung', die den Wiedergewinn des veräusserten Gutes bezweckte. Freilich scheint schon in alter Zeit diese freie Uebersetzung des lateinischen Textes Anstoss erregt zu haben und die Ursache von Missverständnissen gewesen zu sein: Drei von den vier Hss., in denen die zitierten deutschen Worte überliefert sind, schreiben unmittelbar darnach 'resciso' in tranteru (Gll. 2, 99, 26); in tranteru übersetzt nun wörtlich 'resciso', demnach wäre auch als Ergänzung von in tranteru ein das lat. 'contractu' wörtlich wiedergebendes Femininum im Dativ zu erwarten, dem aber keinesfalls wieder unprutt sinn- gemäss entsprechen kann, da dieses, wie gezeigt wurde, nicht 'contractus' bedeutet. Es ist auch an sich garnicht denkbar, dass dasselbe Verfahren einmal ka halot odo ka- eiscot, ein anderes Mal in trant genannt wurde und dass dabei jedesmal wesentlich dasselbe Vorgehen bezeichnet worden wäre. Dass dem lat. 'contractus' tat- sächlich ganz andere deutsche Benennungen gleichstehen, geht aus den folgenden Glossen hervor, die zur selben Stelle der Canones überliefert sind: In einem Helm- städter Codex ist 'resciso contractu' forslizzanero githinsungu (Gll. 2, 86, 10) überliefert; uirsliz- zanero entspricht geradeso wie in tranteru genau dem Begriff 'resciso' und githinsungu ist wörtlich 'contractu' (vgl. ahd. gadinsan 'contrahere' bei Graff 5, 196). Ferner bieten 6 Hss.: 'resciso [contractu] uirsliz- zanemo' (Gll. 2, 109, 37 ff.); als Ergänzung zu uir- slizzanemo ist hier choufe zu denken, das von einer Hs. auch wirklich geschrieben wird. Es ist durchaus verständlich, dass 'contractus' als chouf aufgefasst werden kann, sodass mit uirslizzanemo choufe der Wortlaut des lat. 'resciso contractu' ziemlich getreu übertragen erscheint. Eine von diesen 6 Hss. hat nun vor l uirslizzanemo auch das in den 3 früher genannten Hss. erscheinende in tranteru, was natür- lich auf einem irgendwie vorwaltenden Verwandtschafts- verhältnisse dieser Hss. beruhen wird. Doch das dem Sinne nach passende choufe kann wegen des verschiedenen Geschlechts nicht ergänzt werden, zu in tranteru hat man sich ein Femininum in der Bedeutung 'contractus' im Dativ, etwa gadinsungu wie oben, zu denken, oder man muss annehmen, dass der ursprüngliche Autor der Glosse in tranteru ein Kopist war, dem in seiner Vor-

lage die Verdeutschung 'resciso contractu' = *ka halo-teru odo kaeiscoteru unprutti* anstössig erschien, der dann das Bestreben hatte, dem genauen Sinn von 'resciso' gerecht zu werden und sich daher veranlasst sah, die Glosse 'resciso' *intranteru* hinzuzufügen, wobei er das deutsche Wort in grammatische Uebereinstimmung mit *unprutti* brachte, ohne sich der sachlich hier ganz unpassenden Zusammenstellung von *intranteru* und *unprutti* bewusst zu werden. Auf einer willkürlichen, offenbar aus diesen Glossen abgeleiteten Kombination, die nicht den Sinn der zu Grunde liegenden Textstelle berücksichtigt, beruht es aber jedenfalls, wenn zu 'resciso contractu' in anderen Hss. der *Canonesgll.* geschrieben wird: *farsliz. zanahuntpruttin* (Gll. 2, 82, 15), *farslizzane ut prutti* (85, 9), *farslizanerohant prahti. alius. farsliza nero hantprahti* (88, 43 und 96, 17). Natürlich kann *farslizzana unprutt* ebensowenig entsprechen als *intrantera unprutt*; es liegt hier eine immer weiterschreitende Verderbnis der Ueberlieferung vor, die begreiflich erscheint, wenn man berücksichtigt, dass es sich fast ausschliesslich um Glossensammlungen handelt, die bloss die lat. Lemmen und deren Verdeutschungen zusammenstellen, losgelöst und bereits ganz unabhängig vom lat. Zusammenhang, auf den sie sich ursprünglich bezogen. Nur ein Codex (Vindob. 361) überliefert auch den lat. Text, dieser kommt aber als selbständiges Zeugnis gegenüber allen anderen Hss. nicht in Betracht. Es ist demnach auf Grund dieser Glossenbelege nicht etwa ein ahd. Substantiv *unprutt* in der Bedeutung 'contractus' zu erschliessen; die Bedeutungserklärung von *unprutt* hat sich vielmehr an die an erster Stelle zitierte Ueberlieferung zu halten, die ja auch, wie aus dem hier überlieferten zusammenhängenden deutschen Wortkomplex hervorgeht, noch auf der Bekanntschaft mit dem sachlichen Inhalt des lat. Grundtextes beruht, und diesen, wenn auch nicht Wort für Wort, so doch in ihrer Art sinngemäss wiedergegeben hat. Nach dieser Wiedergabe ist zufolge der obigen Erörterung für *ka halo t a o d o kaeiscota unprutt* die Bedeutung 'geforderte oder verlangte Entziehung' anzunehmen.

Unmittelbar anschliessend an 'ad iura ecclesiastica revocari' heisst es im lat. Canonestext weiter: 'in iudicio autem erit episcopi, si pretium debeat recipi necne, quia plerumque rerum distractarum reditus ampliozem summam pro pretio dato reddiderit'. Von den 4 Glossen-Hss., die

‘resciso contractu etc.’ mit *kahaloteru odo kaeiscoteru unprutti* etc. wiedergeben, überliefern nun jene 3, die auch die Glosse *intranteru* bieten, ferner dieselbe Hs., die zu ‘resciso [contractu]’ *intranteru* *uirslizzanemo* schreibt, folgende Verdeutschung zum letzten Satz des eben zitierten lat. Textes: *pidiu dero inprottanono ehto urgift nohmera haupt kelt kahalot deru puozzu urgepaneru* (vgl. die genauen Varianten Gll. 2, 99, 35 ff. und 109, 47 ff.). Die Form *inprottanono* ist ein stark flektierter Gen. Pl. des Ptcp. Praet. von *inprettan*, und dieses muss jedenfalls im selben Sinne wie das unmittelbar vorhergehende zu *inprettan* gebildete Verbalsubstantiv *unprutt* beurteilt werden. Wenn nun die vorgetragene Deutung von *unprutt* richtig ist, so kann *inprettan* hier wieder nicht genau im Sinne des lat. ‘distrahere’ aufgefasst werden. Denn als Subjekt zu ‘distrahere’ sind die unrechtmässigen Veräusserer zu denken, während das Verfahren *unprutt* von jenen ausgeht, die das veräusserte Gut zur Kirche zurückbringen wollen. Es heisst demnach *inprottanono ehto urgift* nicht ‘distractarum rerum reditus’ im Sinne von ‘der Ertrag der veräusserten Güter’, sondern ‘der Ertrag der durch Entziehung (*unprutt*) zurückgeforderten Güter’. Der Uebersetzer hat seinen freien Standpunkt gegenüber dem Wortlaut des lat. Textes gewahrt, möglicherweise bereits auch das lat. ‘distractarum’ in seinem Sinne interpretiert. Dafür, dass es sich tatsächlich so verhält, lassen sich noch folgende Beweisgründe anführen: Jene Hs., die zu ‘resciso contractu’ die wörtlich entsprechende Uebersetzung *uerslizzenemo choufe* geschrieben hat, übersetzt auch ‘distractarum rerum reditus’ durch *uerchoufte piderbi* (Gll. 2, 109, 49); hieraus kann man entnehmen, in welchem Sinne ‘distrahere’ aufgefasst werden musste, wenn am Wortlaut des lat. Textes festgehalten werden sollte, und wie etwa dementsprechend zu übersetzen war. Ferner, wollte man in den deutschen Uebersetzungen von ‘distractarum rerum’ durch *dero inprottanono ehto* und von ‘contractu’ durch *unprutti* den genauen Wortlaut des lat. Textes wiederfinden, so wäre man zur Annahme genötigt, dass *unprutt* ‘contractus’, *inprettan* aber ‘distrahere’ heisst; man wird aber nicht bezweifeln wollen, dass einerseits *unprutt* und *inprettan* wesentlich auf denselben Begriffsinhalt bezogen werden müssen, und dass andererseits ‘contractus’ und ‘distrahere’ wesentlich verschiedene

Begriffe sind, die nicht im selben Sinne ausgelegt werden können. Dann heisst es im oben zitierten deutschen Text: *des man dana uona deru chirichun mit un-rechtu farchaufta odo pinam*. Wir finden hier ahd. *neman* und *farchaufan* als Wiedergaben des Begriffs, der dann durch lat. 'distrahere' ausgedrückt wird; es ist nun nicht anzunehmen, dass der Autor des deutschen Textes für denselben Begriff, den er kurz vorher durch *neman* und *farchaufan* zum Ausdruck brachte, jetzt das *Verbum in prettan* verwendet habe.

Vor allem aber spricht es entscheidend zu Gunsten der vorgetragenen Auffassung von *unprutt* und *in prettan*, dass sich in der ags. Rechtssprache das etymologisch unmittelbar zu ahd. *in prettan*, *unprutt* gehörige *Verbum bry[g]dan* in entsprechender Bedeutung nachweisen lässt, und zwar in Verbindung mit dem Objekt *æht*, das etym. und sachlich identisch ist mit dem ahd. *êht*, das uns in *inprottanonoehto* begegnet. Vgl. Liebermann, Die Gesetze der Angelsachsen 2 (Glossar), 28: *bry[g]dan* '(Wertstück, Fahrhabe) im Anefang greifen' und ebenda 1, 396: *ðus man sceal swerigean, Ponne man hafð his æhte gebryd 7 bringeð hi on gange* = 'folgendermassen soll man [Kläger] schwören, sobald man seine Fahrhabe [im Anefang] erfasst hat und sie in [Gewähr]zug bringt', ferner ebenda: *ðaes að, Pe his æhte brydeð* = 'Eid dessen, der sein Wertstück im Anefang greift' und 1, 400: *7 swa ic hit hæbbe, swa hit se sealde, ðe to syllanne ahte, unbryde 7 unforboden*. Formell ist ags. *bry[g]dan* aus **brugdjan* zu erklären, in *unbryde* liegt nach Liebermann im Glossar ein schwaches Ptcp. Prät. vor. Dass die etymol. eng verwandten Verba ags. *bry[g]dan* und ahd. *in prettan* in Verbindung mit den etymol. identischen Objekten stehen, kann kein blosser Zufall sein, sondern muss auf eine gemeinsame Tradition zurückgehen. Für ahd. *in prettan* wird hierdurch die bereits erschlossene Bedeutung 'durch Entziehung zurückfordern' im Sinne des ursprünglichen Eigentümers, bestätigt.

Zugleich fällt aber auch durch den Nachweis des ags. Ausdrucks *bry[g]dan* 'im Anefang greifen' auf den Charakter des Rechtsverfahrens, das durch altbair. *in[t]prettan* und *un[t]prutt* bezeichnet wird, ein bedeutungsvolleres Licht. Man wird dieses Verfahren in gewisse Beziehung setzen dürfen mit dem in der juristischen Literatur als 'Anefang' charakterisierten Vorgehen. Allerdings

scheint es nicht wie beim Anefang selbst auf ein unmittelbares 'Anfassen' oder nach speziell bairischer Rechtsterminologie ein Handanlegen anzukommen (s. *hant alôd* im Vorigen); es ist vielmehr anzunehmen, dass ein mündliches Verfahren dabei in Betracht kam. Bei dem ags. *bry[g]dan* wird ja ausdrücklich hervorgehoben, dass ein Eid zu sprechen ist, und in jener ahd. Glosse zum Canonestext wird *unprutt* 'die Entziehung' als eine *kahalota odo kaeiscota*, als eine 'geforderte oder verlangte' hingestellt. In L. B. endlich steht *untprut* nach 'restituendi compellaverit', es heisst also nichts anderes als 'restituendi compellatio', 'die Aufforderung zur Zurückgabe'. Es handelt sich somit nicht mehr um ein wirkliches 'Entziehen' im konkreten Sinne des Wortes, sondern um eine 'mündliche Entziehung', durch die man den Besitz eines Gegenstandes streitig machen konnte.

Die Richtigkeit dieses ganzen Gedankenganges scheint mir über jeden Zweifel erhoben zu werden durch die Tatsache, dass in der altschwed. Rechtssprache ein Terminus gebraucht wurde, der etymologisch unmittelbar zu ags. *bry[g]dan*, ahd. in *[t]prettan* und *un[t]prutt* zu stellen ist, und dessen sachliche Bedeutung genau jener Verwendung entspricht, die für diese westgerm. Wörter erschlossen wurde. Im altschwed. wird beim 'Anefang' zunächst eine Klage erhoben, durch die die Sache als eine dem Kläger gehörige angesprochen wird, und diese Klage heisst hier neben *klandan* auch *brigð* (vgl. den Artikel 'Anefang' im Reallexikon der germ. Altertumskunde S. 84). Als Ablautbildung neben *prutt* in *untprutt* ist *brigð* unmittelbar einleuchtend, und ihrem sachlichen Wesen nach deckt sich eine solche Anspruchsklage vollkommen mit der 'compellatio restituendi' in L. B.

Es ergibt sich somit Folgendes: Der germ. Rechtsgang kannte ein Prozessverfahren, das durch das Verbum **bregðan* und ein zu diesem gebildetes Verbalabstrakt bezeichnet wurde. Die Etymologie führt auf eine Grundbedeutung 'ziehen, entziehen, Ziehung, Entziehung', und es wird auch die Rechtshandlung ursprünglich in einem wirklichen, konkreten 'Ziehen, Entziehen' bestanden haben. Offenbar ging aber dann der faktischen Entziehung selbst in manchen Fällen eine mündliche Klage voraus, durch die auf den strittigen Gegenstand Anspruch erhoben wurde. Im technischen Gebrauch der Rechtssprache hat man nun **bregðan* und das zugehörige Verbalabstrakt in prägnantem Sinne gerade auf diesen Akt des Verfahrens bezogen, so dass

diese Wörter geradezu die 'mündliche Entziehung, die Aufforderung zur Entziehung, die Streitigmachung' bedeuten konnten. Aus diesem rechtstechnischen Gebrauch erklärt sich jenes altschwed. *brigð* im Sinne von 'Anspruchsklage', dann auch altschwed. *bregþa*, altdän. *breide*, ndän. *bebreide* in der Bedeutung 'vorwerfen' (vgl. Falk und Torp, Norweg.-dän. etymologisches Wtb. S. 56 s. v. *bebreide*), und ebenso ist altbair. *un[t]prutt* im Sinne von 'Aufforderung zur Entziehung, d. i. Streitigmachung' in diesem Zusammenhang durchaus verständlich. — Aus diesen Ausführungen geht aber auch hervor, dass jenes besondere Verfahren beim 'Anefang', das mit einer Anspruchsklage verbunden ist, nicht nur auf nordgerm. Boden Geltung hatte, dass es vielmehr auch westgerm. Rechtsbrauch war: Der Nachweis, dass die Wörter ags. *bry[g]dan*, ahd. *in[t]prettan* und *un[t]prutt* im selben Sinne gebraucht wurden, wie altschwed. *brigð* lässt darauf schliessen, dass es sich hier um ein gemeingerm. Rechtsverfahren handelt, dem zufolge der 'Anefang' selbst durch eine Anspruchsklage eingeleitet werden konnte. —

In formeller Beziehung ist Leos Ableitung der ahd. Wörter noch durch folgende Bemerkungen zu ergänzen: Aus den Belegen für das Wort in Gll. 2, 88, 43 und 96, 17 *hantprahti* etc. ergibt sich als Parallelf orm zu *untprutt* die Bildung *antpraht* (das vorgeschlagene *h* ist hier jedenfalls unorganisch), in *praht* erscheint dieselbe durch ein *-ð* Suffix erweiterte germ. Wurzel **breh*, **brah*, **breg* (Fick 3⁴, 278) mit vollstufiger Vokalisation und ursprünglicher Betonung der Stammsilbe, während *prutt* auf **brugð* zurückgeht und die Reduktionsstufe des Stammvokals mit ursprünglicher Suffixbetonung darstellt; *tt* aus *gd* ist als Assimilationserscheinung zu beurteilen, gerade so wie in *antbrettan* selbst (vgl. Braune, Ahd. Gramm. § 99). — Auffallend ist dann noch die Vokalisation der Präfixform *unt-* neben *ant-* und *int-*. Da *unt-* in L. B. ausnahmslos von allen Hss. überliefert wird, also jedenfalls schon in sehr alter Zeit wirklich gegolten hat, darf diese Form nicht in eine Reihe mit jenen jungen und vereinzelt Umbildungen von *ant-* zu *unt-* in späthd. Zeit gestellt werden (vgl. Braune, Ahd. Gramm. § 73, Schatz, Altbair. Gramm. § 37); *unt* wird hier aus einer alten Ablautform idg. **ṇtí* zu erklären sein, die in got. *und*, ahd. in *unt-az* 'bis-zu' vorliegt, und diese wird auch bei Fick 3⁴, 30 zu idg. **anti*, aus dem das ahd. Präfix *ant-* herzuleiten ist, gestellt. Freilich

begegnet ahd. *unt-* als Präfix sonst nicht in den Belegen, doch ist got. *unþa-þliuhan* zu vergleichen, wo gleichfalls idg. **ntí* als Präfix erscheint, allerdings in einer Form, die zu ahd. *unt-* im Verhältnis des grammatischen Wechsels steht. Offenbar waren ursprünglich verschiedene Parallelbildungen nebeneinander im Gebrauch, die erst später dialektisch beschränkt wurden, sodass es wohl möglich ist, dass in unserem alten Denkmal eine in späterer Zeit nicht mehr gebrauchte Form des Präfixes erhalten wurde. Wenn neben *untprut* und *intprettan* auch *unprut* und *inprettan* erscheinen, so liegt die Assimilation des *t* an einen folgenden Konsonanten vor (vgl. Braune und Schatz a. a. O.).

in *unnuan* IV, 17; IV, 19; IV, 21; X, 4 — 'si quis alium de ripa vel de ponte in aquam pinxerit, quod Baiuuarii in *unnuan* dicunt' — 'et si alicui scalam iniuste eiecerit vel quodcumque genus ascensionis, et ille desuper fuerit relictus, quod in *unnuan* dicunt' — 'si quis cum toxicata sagitta alicui sanguinem fuderit, cum 12 solidis conponat eo quod in *unnuan* est' — 'si autem ignem posuerit in domo, ita ut flamma eructuat, et non perarserit, et a familiis liberata fuerit: unumquemque de liberis cum sua hreuaunti conponat, eo quod illos in *unnuan*, quod dicunt in desperationem vitae fecerit' — Die Ueberlieferung ist im allgemeinen einheitlich, in IV, 19 weichen einige Hss. ab, indem sie in *unnuani* schreiben, wobei an ahd. *uuânî* f. bei Otfrid (Graff 1, 857) neben dem häufiger belegten ahd. *uuân* zu erinnern ist; wenn in IV, 21 unmittelbar nach in *unnuan* von J, Gw, Ald, T 1, P 4, K an Stelle des lat. *est* ein deutsches *ist* gesetzt wird, so wird man dies als eine spätere Entgleisung aufzufassen haben. Ahd. *uuân* (*uuânî*) heisst 'opinio, existimatio, suspitio, spes' (Graff 1, 857); mit dem privativen Praefix *ur-* begegnet *uruuânî* f. 'desperatio' und das Adj. *uruuânî* 'desperatus' (Graff 1, 859). Die Verbindung mit dem privativen Praefix *un* liegt ausser in den Belegen aus L. B. noch vor in Gl. K. 'non putative' *nalles unnuātlih*, *nalles unnuan* und in R 'ne putative' *nalles unnuan* (Gll. 1, 217, 12 und 14); auch in *unnuan* wie in L. B. findet sich bei Otfrid (ed. Erdmann) V, 4, 20: in *míhilan únwan thaz ketti fúndunindan*. Nach Erdmann, Untersuchungen über die Syntax der Sprache Otfrids 2, 138 ist in *unwan* ein modaler Akkusativ in der für das nhd. Sprachgefühl auffallenden Verbindung mit der Präposition *in*. Erdmann

übersetzt an der Otfridstelle 'zu ihrer Täuschung, gegen ihre Erwartung'; es sind die analogen Konstruktionen bei Otfrid zu vergleichen: in *ah ta* 'nach der Art und Weise', in *thesa wîs* 'auf diese Weise', in *thina guati* 'nach, gemäss deiner Güte'. Als Gegensatz zu *uuân* 'spes' konnte *unuuân* auch 'desperatio' heissen, und im prägnanten Gebrauch der Rechtssprache ist auch die Bedeutung 'desperatio vitae' verständlich. Diese ist für das Wort in L. B. aus der lateinischen Umschreibung in X, 4 unmittelbar zu erschliessen; in der altbair. Rechtssprache war offenbar in *unuuân* durchaus in diesem Sinne von 'zur Verzweiflung am Leben' üblich und in formelhaftem Gebrauch. In X, 4 wird das deutsche Wort nicht, wie dies sonst der Fall ist, nach dem lat. Ausdruck als dessen Wiedergabe zitiert, sondern es steht gerade umgekehrt das deutsche Wort voran und wird dann durch eine lat. Umschreibung erläutert. Der Autor wollte offenbar eine den bairischen Rechtsvorstellungen durchaus angepasste Bezeichnung direkt im Zusammenhang mit der lat. Satzkonstruktion anführen. In lat. Worten liess sich das zunächst nicht in gleich prägnanter, den Rechtsfall kennzeichnender Weise ausdrücken, auch wäre die lat. Umschreibung von vornherein leicht missverstanden worden, während es so dem bairischen Publikum sofort klar wurde, worum es sich handelt; auch in den drei anderen Fällen steht ja in *unuuân* selbständig im lat. Text ohne einem bereits lat. genannten Begriff zu entsprechen. Es lassen sich etwa wiedergeben: X, 4 'weil er ihnen [den Zustand] 'zur Verzweiflung am Leben' zufügte', IV, 17 und 19 'weil die Baiern das [den Zustand] 'zur Verzweiflung am Leben' nennen' und IV, 21 'weil das [der Zustand] 'zur Verzweiflung am Leben' ist'. Dem Sinn entsprechend doch etwas frei übersetzt J. Grimm, RA. 2⁴, 187 in *unuuân* durch 'lebensgefährlich'. Die in L. B. IV, 17. 19. 21 und X, 4 genannten Delikte haben zwar nicht den unmittelbaren Tod des Betroffenen zur Folge, wohl aber versetzen sie ihn in einen Zustand, in dem er Grund hat, an seinem Leben zu verzweifeln und eben deshalb waren sie nach altbairischen Rechtsbegriffen strafbar (vgl. Brunner, RG. II, 562).

*urteila Neuh. Dekr. 8 — 'ut hii, qui ducali manu libere dimissi sunt, ad eadem cogantur iudicia, quae Baiuuarîi urteila dicunt'. — Es ist an dieser Stelle nicht mit J. Grimm, RA. 2⁴, 564 eine latinisierte Pluralform anzunehmen; die durch 'quod . . . dicunt' eingeführten

Wörter erscheinen in den Neuh. Dekr. ganz regelmässig in rein deutscher Form. Man wird daher urteila wohl als ein Femininum im Plural aufzufassen haben, wie dies Graff 5, 414 f. tut; allerdings hat sonst das Fem. urteilî und das Neutr. urteil Geltung (vgl. Schatz, Altbair. Gr. § 114b), doch lässt sich auf die Belege 'cognitionem' urtaila (Gll. 1, 751, 8) und 'sententia' urteila (Gll. 2, 440, 52) hinweisen. Auch die Ansicht J. Grimms a. a. O., dass sich hier 'iudicia' und urteila auf 'Gottesurteile' beziehen, ist nicht zutreffend. Ihm haben sich allerdings auch Quitzmann, Rechtsverf. 359 und Werminghoff in der Neuausgabe der Neuh. Dekr. MG. Concilia II, 1, S. 101, Anm. 3 angeschlossen; es fehlt aber ein Anhaltspunkt aus anderen oberdeutschen Quellen, der darauf hindeuten würde, dass auf oberd. Gebiet das Wort Urteil an sich wie das ags. ordâl im Sinne von 'Gottesurteil' gebraucht wurde, vgl. bei Graff a. a. O. die lat. Begriffe, denen die ahd. Wörter entsprechen: 'definitio, sententia, cognitio, diiudicatio, decretum, iudicium' und s. mhd. urteil, -urteile bei Lexer 2, 2014. Offenbar hat auf J. Grimms Deutung von 'iudicia' und urteila in § 8 der Neuh. Dekr. auch seine Auslegung jener Stelle in § 5 Einfluss genommen, wo er 'peracto iudicio' im Sinne von 'nach einem vollzogenen Zweikampf' auffassen zu müssen glaubte; wie aber unter ahteid im Vorigen gezeigt wurde, handelt es sich auch dort nur um einen gerichtlichen Urteilsspruch. Abgesehen hiervon steht auch unser § 8 garnicht mehr im Zusammenhang mit den §§ 4—6, die allerdings von heidnischen Gebräuchen handeln, die vor Gottesurteilen üblich waren (vgl. ahteid und stapsaken). Schon § 7 hat damit nichts mehr zu tun: 'ut nullus furtivam rem suscipere vel intra terminum abscondere presumat'. Mit § 8 ist vielmehr der folgende § 9 zusammenzustellen, der über die Freiheitsrechte der durch den Bischof Freigelassenen Bestimmungen enthält. Ebenso bezieht sich § 8 auf die Rechte der durch den Herzog Freigelassenen, und die richtige Auffassung der Stelle ist jedenfalls die Brunners, RG. I², 367: Es handelt sich um 'eine Freilassung durch die Hand des Herzogs, welche die Freigelassenen befähigte, in den Gerichtsversammlungen an der Fällung des Urteils teilzunehmen'.

uualcuurf VIII, 5 — 'si autem discriminalia eiecerit de capite, quod uualcuurf dicunt' — Das erste Glied in der Gestalt uualc ist nur in J über-

liefert, die meisten Hss. bieten den Typus *uualt-uurf* mit nur belanglosen Varianten, so P 6, H, Bb, W, T 2 m. pr., s P, Ag, V, P 1—4, Til, Her, Mg, Mt; in Alt, Ch, Bos wurde dieses durch *u u a t u u r f* ersetzt; Gw, B, Ad, T 2 m. rec., Ald, Ilz schreiben mit unwesentlichen Varianten *pant uurf*. Das zweite Kompositionsglied ahd. *uurf* 'jactus' s. bei Graff 1, 1041. Nimmt man *uualc* als die ursprüngliche Form des ersten Glieds an, so lässt sich aus dieser die Entstellung in *uualt* bei der Ähnlichkeit der alten Schriftzeichen *c* und *t* leicht begreifen; das so verderbte *uualt* bot dann einigen Schreibern zur Konjekture *u u a t* Anlass, das aber keinesfalls dem Sinn der Stelle entsprechen kann. Ohne Rücksicht auf das unverständliche Wortbild *uualt* der Vorlage haben andere Kopisten *pant* eingesetzt, das im Zusammenhang wohl entspricht, aber nicht als die Grundlage der anderen überlieferten Varianten angesehen werden kann. Für die Form *uualc* sprechen ferner die folgenden Belege, in denen dieses Wort in Beziehung zur Haartracht erscheint. Zu Prudentius, Contra Symmachum I, 490 'qui tunc concreto processit crine catenis squalens carcareis' ist die Glosse überliefert: 'concreto crine' *geuualchenemo* (Gll. 2, 518, 28). Aus dieser Verdeutschung wäre freilich zunächst zu folgern, dass ahd. *uualcan* im Sinne von '(das Haar) wirr durcheinander flechten, in Unordnung bringen' gebraucht wurde. Hierauf deutet der Sinn des lat. Textes und eine deutsche Gl. zur selben Stelle 'concreto crine' *ungesträltemo fahse* (Gll. 2, 501, 33); auch bei Heyne, DHA. 3, 84 und im DWB. 13, 1246 wird die Gl. so aufgefasst, indem ahd. *uualchan* als 'verfilzen, verwirren' erklärt wird. Es fragt sich aber, ob der Glossator, der *geuualchenemo* schrieb, 'concreto' richtig im Zusammenhang der lat. Textstelle verstanden hat. An sich bedeutet 'concretus' ganz allgemein 'verdichtet' und es konnte hier vom Glossator irriger Weise so ausgelegt worden sein, als ob damit das dicht zusammen geflochtene Haar bezeichnet werden sollte. Vielleicht ist der Sinn der Prudentiusstelle besser getroffen, wenn zwei andere Hss. die Gl. in der Gestalt 'concreto' *feruualchenemo* (Gll. 2, 570, 57) bieten. Wenn *feruualchan* in der Bedeutung '(das Haar) verflechten, in Unordnung bringen' gebraucht wurde, könnte *uualchan* '(das Haar) dicht zusammen flechten, in Ordnung bringen' geheissen haben. Für diese Auffassung spricht das zu ahd. *uualcan* gebildete mhd. *walkieren* '(das Haar) durch-

flechten' bei Heinrich v. Veldeke, Eneide 5201 (Behaghel): met einen borden was er dat hâr wale gewalkieret, ferner das ags. Kompositum *wealcspinel* 'calamistrum, a curling-iron, crising pin' (Bosw. Toller 1171), die unzweifelhaft auf das Ordnen des Haares zu beziehen sind. Man hat zur Erklärung des Bedeutungsgebrauchs dieser Wörter wohl von den mehr ursprünglichen Bedeutungen des transitiven walken auszugehen 'drehen, rollen, etwas hin und herbewegen, herumwälzen, in der Hand rund machen' (vgl. Fick 3⁴, 402 und DWB. 13, 1245); auf das Haar bezogen konnten diese Begriffe den Sinn von 'zusammenflechten, in Ordnung bringen, frisieren' angenommen haben. Aus den verschiedenen Verwendungen des Verbums sind die entsprechenden Gebrauchsweisen der zugehörigen Substantiva herzuleiten, vgl. an. *valc* 'das Hin- und Hergeworfen werden', ags. *gewealc* 'das Rollen', dänisch *valc* 'Wulst'; einem verbalen Begriff '(das Haar) zusammenflechten, frisieren' entspricht dann ein Substantiv ags. *wealc*, ahd. *uualc* 'das zusammengeflochtene, frisierte (Haar), die Haarfrisur, die Haartracht'. Ein solches Substantiv wird in den Kompositionen ags. *wealcspinel* und ahd. *uualcuurf* in L. B. wirklich vorliegen, und das Delikt *uualcuurf* könnte daher mit Brunner, RG. II, 563 gut als 'das Auflösen der Haartracht' aufgefasst werden. Vielleicht empfiehlt es sich aber, noch genauer dem Wortlaut des lat. Textes 'si discriminalia eiecerit' zu folgen: Das kennzeichnende Merkmal der geordneten Haartracht war eben das 'discriminale', und die Bezeichnung für die Haartracht selbst konnte recht wohl auf das wesentliche Charakteristikum derselben übertragen werden; *uualcuurf* liesse sich somit als die wörtliche Wiedergabe der lat. Worte 'si discriminalia eiecerit' verstehen, als die 'eiectio discriminalium', als das 'Herunterreissen des Haargebändes'.

uualuraupa XIX, 4. — 'de vestitu utrorumque [occisorum, liberi et servi] quod uualuraupa dicimus' — Die angesetzte Form ist in J, Bb, H, P 1 überliefert, Ag, Ep, sP, P 2—4, P 6, V, Mt, Til bieten *uualaraupa*, Mg *uualauraupa*, L *hauualaurapa*, Her *hualauropa*, Alt *walroupa*, Ald *waleroup*, Ch *waleroup*, Bos *weleroup*, Gw *walaroup*, Ad *wallroup*, Ilz *walraup*. Vgl. zum ersten Glied ahd. *wal* 'clades, strages, caedes', germ. **walu* in der Grundbedeutung 'die Leichen auf dem Schlachtfelde' (Fick 3⁴, 402); das stammbildende *u* ist in unserem Beleg als Kompo-

sitionsvokal erhalten. Das zweite Kompositionsglied -raupa ist wohl nicht unmittelbar zu ahd. roub 'spolium, spoliatio' (Graff 2, 357) zu stellen; man wird neben diesem offenbar schon ein ahd. Femininum rauba in der Bedeutung 'vestitus, Rüstung, Kleidung' annehmen dürfen, das in unserem Compositum und auch sonst im ahd. gelegentlich vorliegen wird, so z. B. im Hildebrandslied 57: doh maht dû nu aodlîhho, ibu dir dîn ellen taoc, in sus hêremo man hrustî giwinnan, rauba birahanen (vgl. Braune, Althochdeutsches Lesebuch im Glossar s. v. rauba und rouba); auch die Glosse 'tropheum' uuales rouba sigo (Gll. 4, 22, 29) kommt hier in Betracht. Man hat diese meist als Pluralformen des Masculinums beurteilt; es liegt aber in diesen Fällen kein Pluralbegriff zu Grunde, und auch das romanische, das die Sippe entlehnte, kennt meist das Masculinum in der Bedeutung 'Raub' und das Femininum in der Bedeutung 'Kleid'; vgl. Diez⁵ 273 und Weigand, Deutsches Wtb. 2⁵, 537. Demnach ist uualuraupa als die wörtliche Wiedergabe von 'vestitus occisorum' aufzufassen und nicht als die Bezeichnung der Missetat 'Totenberaubung'. Allerdings hat das Wort offenbar eine Umdeutung in diesem Sinne erfahren, insofern als in mehreren Hss. der vokalische Auslaut fallen gelassen wurde, sodass das masc. Abstr. erscheint. Vgl. die Neutra ags. wælreaf 'spoil' (Bosw.-Toller 1154), an. valrof 'Plyndring af de faldnes Legemer' (Fritzner 3, 847). S. auch J. Grimm, RA. 2⁴, 192 und Brunner, RG. I², 212.

uuanclugi VIII, 17 — 'si quis liberam feminam suaserit quasi ad coniugem et in via eam dimiserit, quod Baiuuarii uuanclugi vocant' — Das Wort wird nur von Gr. I überliefert, während die anderen Hss. uuancestodal bieten; dieses ist aber, wie schon Mederer treffend hervorgehoben hat, nur in IV, 26 am Platz, wo es als Bezeichnung der 'heimtückischen Stellung' desjenigen, der dem vor seinen Feinden Fliehenden den Weg verstellt, im Zusammenhang des lat. Textes durchaus sinngemäss ist (vgl. uuancestodal im Folgenden), von einer perfiden Stellungnahme in demselben anschaulich konkreten Sinn ist hier nicht die Rede. Es ist auch an sich gewiss wahrscheinlich, dass die Rechtssprache für das hier vorliegende Delikt einen eigenen charakteristischen Terminus hatte, und als solcher wird uns uuanclugi in Gruppe I erhalten sein. Demnach ist anzunehmen, dass der Schreiber des Archetypus der Gruppe II durch die

anklingende Gleichheit der ersten Glieder beider Kompositionen an den ihm wohl vertrauten Ausdruck *u u a n c s t o d a l* lebhaft erinnert wurde und im Banne dieser Erinnerung auch *u u a n c s t o d a l* wirklich niederschrieb. Das erste Glied *u u a n c* ist einheitlich überliefert; vgl. ahd. *u u a n c* 'sinuamen, flexus' (Graff 1, 691), mhd. *w a n c* 'Bewegung nach vorne, zur Seite oder rückwärts, bildl. Unstätigkeit, Untreue, Zweifel' (Lexer 3, 668). Das zweite Glied wird von den Hss. in Gr. I variierend und unsicher wiedergegeben: *u u a n c l u g i* steht in P 1, *u u a n c l u g e (c)* in K, V, *u u a n c i u g e* in Ag, *v u a n c l u g t* in Her, *u u a n c l u g o* in P 4, *u u a n g l u g* in P 5, *u u a n c l u g a* in P 3, Til, *u u a n c l a g i* in sP, *u u a n c l a g e* in Mg, *u u a n c l e g e* in Mt. Von den Formen *- l a g e*, *- l e g e* ist von vornherein abzusehen, da die Hss., in denen sie sich finden (Mg, Mt, sP), auch sonst oft die deutschen Wörter stark entstellen und wohl von Schreibern herrühren, die nicht Deutsche waren. Damit erledigt sich der Hinweis auf ahd. *l â g a* 'insidiae', ahd. *l â g ô n* 'insidiari', den Merkel in seiner Note und Quitzmann, Rechtsverf. der Baiw. S. 234 beibringen; u als Stammvokal kann als völlig gesichert gelten. Im Auslaut erscheint e ausser in Mg, Mt nur noch in P 2 und hat daher wenig Gewähr; auslautendes c, t, o kommt wohl nicht in Betracht, sodass die Wahl zwischen a und i erübrigt. Letzteres scheint aus dem Grunde den Vorzug zu verdienen, da sich wohl aus i die Entstellungen in c, t, e leichter begreifen lassen als aus a; *l u g a* wäre dann eine Neubildung, zu der sich der Kopist veranlasst sah, da ihm die entstellte Vorlage unverständlich schien, *l u g i* liesse sich aber formell direkt als ahd. *l u g î* 'mendatium' (Graff 2, 136) auffassen. In *u u a n c* kann der Begriff 'perfid, heimtückisch' liegen (vgl. die zitierten Bedeutungen von mhd. *w a n c*), und *u u a n c l u g i* wäre dann 'die perfide Lüge'. Im Zusammenhang der Stelle liesse sich diese Bedeutung immerhin rechtfertigen, denn wenn man einer Frau die Ehe verspricht und sie dann stehen lässt, so könnte dieses Vorgehen wohl als 'perfidie Lüge' bezeichnet werden. Freilich ist die ganz allgemeine Benennung für einen so speziellen Fall auffallend und nicht im Sinne der sonst mehr prägnanten Terminologie der altdeutschen Rechtsprache; überdies ist auch *u u a n c l u g i* 'perfidie Lüge' eine kaum verdeckte Tautologie, sodass diese Begriffsbestimmung nicht unbedenklich erscheint. Es empfiehlt sich daher wohl der Hinweis auf got. *liugan* und afries.

loga 'heiraten', den ich einer gütigen Mitteilung Prof. Muchs verdanke; vielleicht gehört hierher auch mhd. *urliuge* 'Krieg', eigentlich 'Zustand, in dem das Verhältnis des Eidvertrages aus ist'. Die Wörter sind mit air. *luige* 'Eid' zusammenzustellen (Fick 3⁴, 374), und als Grundbedeutung der Sippe ist etwa der Begriff 'feierliches Versprechen' anzunehmen. Die Vokalisation *-lugi* entspricht unmittelbar der in afries. *loga*, während in got. *liugan* eine ablautende Bildung vorliegt. Was den Flexionstypus betrifft, so lässt sich ebensowohl *lugî* (î-Fem.) als auch *lugi* (jan-Neutr.) rechtfertigen. Die Annahme dieser Ableitung ermöglicht es, für *uuanclugi* einen Sinn zu erschliessen, der im Gedankenzusammenhang der Stelle voll befriedigt: *uuanclugi* ist dann etwa 'das trügerische eheliche Versprechen', eine 'Trugverlobung'.

uuanctodal IV, 26 — 'si quis liber a facie inimicorum suorum fugerit, et alius eum per vim constare fecerit aut se contra illum paraverit, interdum inimici illius coniunxerint et interfecerint, et iste nihil amplius commiserit, nec ipse tetigerit, quod *uuanctodal* dicunt' — Vgl. *uuanctodal* an falscher Stelle für *uuanclugi* in VIII, 17, wo es von den Hss. der Gr. II überliefert wird. Die Hss. erhalten regelmässig den alten Monophthong *ô*, nur Gw schreibt *uuanctuodal* und *uuanctuadal*, Ad bietet an unserer Stelle *uuanctadal*. Zum ersten Glied, ahd. *uuanct* ist *uuanclugi* im Vorigen zu vergleichen. Das zweite Glied ahd. *stôdal* fasst Schmeller 2², 959 als Adjectiv auf, indem er in *uuanclugi* und *uuanctodal* Bezeichnungen eines 'perfid Handelnden' erblickt. Ein solches ahd. Adjectiv ist allerdings nachweisbar in der Komposition *einstuodal(i)* 'purus, immobilis' bei Notker (Graff 6, 654) und in 'perspicacem' *urstodli* in Ra (Gll. 1, 226, 28). Wie aber *uuanclugi* als Substantiv zu gelten hat, das ein Delikt benennt, so wird auch in *uuanctodal* ein substantivischer Abstraktbegriff vorliegen, der als Terminus für die hier geschilderte Missetat verwendet wurde und die Handlungsweise des Missetäters ausdrückt. Als abstraktes Substantiv ist auch *urstodali* überliefert in den Glossen 'astutia' *urstodli* Pa, *ursthali* Gl. K (Gll. 1, 174, 15) und 'solertia' *urstotli* Gl. K, *urstodli* Ra (1, 248, 33). Vor allem ist aber hinzuweisen auf ahd. *stadal*, das mit ablautendem Stammvokal unmittelbar der Bildung ahd. *stôdal* entspricht; *stadal* ist nicht nur in der gewöhnlicheren konkreten Bedeutung 'Scheune, Stall' anzunehmen, es kann

auch den abstrakten Begriff 'Stehen, Stand, Stellung' bezeichnen, so in der Lorsch'schen Beichte (Müllenhoffs und Scherers Denkmäler 1³, 239, 23): *ih gi hu un-rehtero sedelo, un-rehtero stadalo, un-rehtero legero*, ebenso begegnet *as. stathal* 'Stehen, Stellung' in einem eng verwandten *as.* Beichtspiegel (vgl. Wadstein, *Kl. as. Sprachdenkmäler* S. 17, 3 und 224 im Glossar), ferner gehören hierher *ags. stæł* 'situation, condition' (Bosw.-Toller 907) und *ags. staþol* 'fixed condition, state, position' (ebenda 912). Neben *ahd. stadal* 'Stehen, Stellung' ist auch ein *ahd. stôdal* in derselben Bedeutung anstandslos zu rechtfertigen. Dieses entspricht aber vollkommen dem Sinne, der für *stodal* in *wancstodal* der L. B. aus dem lat. Zusammenhang der Stelle zu erschliessen ist: *uuanestodal* ist die heimtückische Stellung, die jemand einnimmt, wenn er einem anderen, der vor seinen Feinden fliehen will, in heimtückischer Weise den Weg verstellt, es ist wie Brunner, *RG. II*, 574 das Delikt umschreibt, 'die Beihilfe, die jemand dadurch leistet, dass er einem Fliehenden den Weg vertritt, bis seine Feinde sich sammeln, um ihn zu töten'; im prägnanten Gebrauch der Rechtssprache wurde eben *uuanestodal* 'die heimtückische Stellung' auf diesen ganz besonderen Fall bezogen.

uuehadinc XII, 8 — 'tunc spondeant invicem *uuehadinc* quod dicimus' — *Ding. Dekr. 11 — 'potestatem accipiat cum accusatore suo pacificare, si voluerit, antequam pugnam, quam vocant *uuehadinc*, fixae promittat' — *Neuh. Dekr. 4 — 'de pugna duorum quod *uuehadinc* vocatur, ut prius non sortiantur, quam parati sint, ne forte carminibus vel machinis diabolicis vel magicis artibus insidiantur' — Die handschriftliche Ueberlieferung des Wortes ist klar und einheitlich. Das erste Glied *uueha* wurde von Mederer, Merkel und J. Grimm, *RA.* 2⁴, 590 zu *an. vé* 'Heiligtum gestellt'; diesem muss aber lautgesetzlich *ahd. uuih* entsprechen, es kann daher in *uueha* nicht vorliegen. Schmeller 2², 880, Schade, *Altd. Wtb.* 1112 und Brunner, *RG. II*, 415, Anm. 87 verweisen auf *ahd. uuehan* in *uberuuehan* 'exsuperare' (Graff 1, 701). Es liegt jedenfalls ein Substantiv in der Bedeutung 'Kampf' zu Grunde, das mit der germ. Wurzel **wih*, **wîh*, **waih* 'kämpfen' (Fick 3⁴, 708) in unmittelbarem etymologischem Zusammenhang steht. Dabei könnte an got. *waihjô f.* 'Kampf' erinnert werden, dessen *ai* allerdings von Feist, *Etym. Wtb. d. got. Sprache* S. 303 mit Rücksicht auf finn. *vaika* als germ. Diphthong

beurteilt wird; dem got. *wai h j ô* würde dann etwa ein ahd. *u u ê h a* entsprechen, doch scheint in *u u e h a d i n c* das erste Glied kurzen Stammvokal gehabt zu haben, da das *a* der Kompositionsfuge erhalten blieb. Der kurze *e*-Laut ist jedenfalls aus dem Ansatz **w i h* zu erklären, dessen *i* durch einen folgenden dunkeln Vokal zu *e* gewandelt werden konnte; zu erschliessen ist somit ein Masc. ahd. *u u e h* oder ein Fem. ahd. *u u e h a* 'Kampf'. Das zweite Glied *d i n c* hat Siegel, Gesch. d. d. Gerichtsverfahrens S. 217 als 'Vertrag' aufgefasst und v. Amira in Pauls Grundriss 3², 217 scheint sich ihm anzuschliessen. Allenfalls liesse sich wohl *d i n c* in diesem Sinn rechtfertigen, doch ist 'Vertrag' sicher nicht die normale Bedeutung des ahd. Wortes; vgl. die lat. Begriffe, die ahd. *d i n c* wiedergibt bei Graff 5, 176 ff. Aber schon Quitzmann, Rechtsverf. 361 hat wohl mit Recht darauf hingewiesen, dass die Bedeutung 'Kampfvertrag' aus dem Zusammenhang der Stellen nicht zu erschliessen ist, dass vielmehr *u u e h a d i n c* geradeso wie *c h a m f u u i c h* einfach im Sinne von 'Zweikampf' gebraucht wurde. Brunner, RG. II, 415 ist nun der Ansicht, dass das einfache *d i n c* bereits die Bedeutung 'Kampf' gehabt habe; er beruft sich hierfür auf die Stelle des Hildebrandliedes 31 (Müllenhoff-Scherer, Denkm. 1³, 4) *dat d û n e o d a n a h a l t d i n c n i g i l e i t ô s m i t s u s s i p p a n m a n*, und auf eine Deutung dieser Stelle von Scherer. Aus Scherers Ausführungen, Kl. Schr. 1, 536 geht aber hervor, 'dass an der Stelle des Hildebrandliedes nur eine übertragene Bedeutung angenommen werden kann', nur im ganz bestimmten Zusammenhang dieser Stelle kann vielleicht *d i n c* als 'Kampf' gedeutet werden; das Wort an sich und als gemeingerm. Rechtsterminus hat diese Bedeutung sicher nicht gehabt. In der Komposition *u u e h a d i n c* steht *d i n c* in seiner regelmässigen Bedeutung 'Gericht, gerichtliche Entscheidung, Urteil'; dieser Sinn liegt vor, wenn das ahd. Wort in Glossen zu 'concilium, placitum, iudicium' erscheint (Graff a. a. O.), und dieselbe Auffassung wurde ja auch schon von älteren Autoren vertreten, so von Majer, Ordalien S. 132, Rogge, Gerichtswesen S. 207 und vor allem von Unger, Der gerichtliche Zweikampf S. 11, der ganz richtig *u u e h a d i n c* mit 'Kampfgericht' übersetzt. Es ist dann auch verständlich, dass *u u e h a d i n c* 'Kampfgericht' einfach im Sinne von 'Zweikampf' gebraucht wurde, gerade so wie *c h a m f u u i c h*, das eigentlich den Kampf an bestimmter Stätte bedeutete,

dann aber gleichfalls als 'Zweikampf' schlechtweg gebraucht wurde (vgl. *chamfuuich* im Vorigen). Beide Termini sind ursprünglich charakteristische und prägnante Ausdrücke, die aber leicht verallgemeinert werden konnten und dann als Umschreibungen desselben Begriffs Verwendung fanden. Die Versuche, die beiden verschiedenen Wortbildungen auch auf verschiedene Begriffe zu beziehen, haben sich nicht rechtfertigen lassen: *uuehadinc* ist nicht der Kampfvertrag im Gegensatz zu *chamfuuich*, dem eigentlichen Zweikampf, aber auch nicht, wie Rogge meint, der in Person zu vollziehende Kampf im Gegensatz zum Kampf durch Kampfvertreter. Dieselbe Sache konnte eben nach verschiedenen Gesichtspunkten benannt werden: Der Zweikampf wurde einerseits als der 'Kampf an bestimmter Stätte' als *chamfuuich*, andererseits als das 'Kampfgericht' *uuehadinc* aufgefasst.

uuiffun X, 18 — 'qui autem signum, quod propter defensionem ponitur, aut iniustum iter excludendum vel pascendum vel campum defendendum vel applicandum secundum morem antiquum, quod signum *uuiffun* vocamus, abstulerit vel iniuste reciderit' — Als solches ist *uuiffun* in Gw und H überliefert, *uuifun* in P6 und P3, *gaifun* in sP, *uuifon* in L, *uuiffan* in T2, *uuiffa* in Bb, in den übrigen Hss. steht *uuiffam*. Da hier ein Wort aus der Volksmundart zitiert wird, ist eine reindeutsche Form zu erwarten, die ja in mehreren Hss. belegt ist und daher auch im Text vorzuziehen ist. Dass von den Schreibern vielfach der latinis. Akkus. gebraucht wurde, wird darin seinen Grund haben, dass das Wort eben auch sonst im Vulgärlatein als Lehnwort gebräuchlich war und somit auch lat. flektierte Formen geläufig waren; vgl. *wiffa* und das von diesem abgeleitete Verbum *wiffare* bei Ducange 8, 415, und s. die Belege bei Graff 1, 784 und J. Grimm, RA. 1⁴, 270. Es entspricht mhd. *wîfe* 'Markzeichen von Grundstücken' (Lexer 3, 878), nhd. *Weife* heisst 'Garnwinde' (Weigand, Deutsches Wtb. 2⁵, 1228). Ahd. *uuîffa* ist als ein aus geeignetem Material (Stroh) geschlungener Gegenstand zu verstehen, den man als leicht sichtbares Zeichen aufstellte; vgl. Heyne, DHA. 2, 47, Grimm a. a. O. und Brunner, RG. II, 459.

uuilz XIV, 12 — 'si mediocris [equus] fuerit quod *uuilz* vocant' — Die meisten Hss. schreiben die angesetzte Form, abweichend bieten nur Ag *uuiltz*, Til *wilz*, sP *fuiltz*, L *uult*, Mg, Mt *uultz*, P2. 4. 6 *ulz*. Nur die Form mit *i* kann in Betracht kommen, und

schon Merkel hat in seiner Note die richtige Deutung erwogen uuilz = 'equus weletabus'; ebenso übersetzt Palander, Die ahd. Tiernamen S. 96 'wendisches Pferd'. Wie wir heute von einem 'Araber' oder 'Walachen' sprechen, nannten offenbar die Baiern das Pferd einer bestimmten Gattung uuilz 'den Wilzen'. Vgl. über die auf deutschem Gebiet übliche Bezeichnung slavischer Stämme mit dem Namen Wilzi, Wilze (lat. Weletabi) Graff 1, 851 und Zeuss, Die Deutschen und ihre Nachbarstämme S. 655 f. Als Pferdebenennung in L. B. lässt der Ausdruck uuilz darauf schliessen, dass im 8. Jh. Pferde aus slav. Gegenden in Baiern Verwendung fanden. S. die beiden anderen Bezeichnungen des Pferdes in L. B. angargnago und marach im Vorigen.

uinchilsul X, 8 — 'si interioris aedificii illam columnam eiecerit, quam uinchilsul vocant' — Die Ueberlieferung in den besseren Hss. ist ganz einheitlich, nur sP, Ag, Mg, Mt entstellen das Wort bis zur Unkenntlichkeit. Vgl. ahd. uinkil 'angulum' (Graff 1, 720) und ahd. sül 'columna' (Graff 6, 187); es entspricht mhd. winkelsül 'Ecksäule Pfosten' (Lexer 3, 907). Die Eck- oder Winkelsäulen sind starke im Innern des Raumes kräftig hervorspringende, unter sich durch die Querriegel (spanga) verbundene Stämme, durch die die Wände zusammengehalten werden; vgl. Heyne, DHA. 1, 26 und s. firstsul und spanga im Vorigen.

*zauganzuht Neuh. Dekr. 11 — 'qui furtivam rem, quod zauganzuht dicunt, super furem conprobare non quiverit, furtivo componat more' — Das zweite Glied ahd. zuht steht hier nicht in der sonst belegten Bedeutung des Wortes 'disciplina', sondern in mehr ursprünglichem und sinnlichem Gebrauch wie in heimzucht (s. o.), doch wird es hier nicht intransitiv als 'Zug', sondern transitiv als 'Ziehen' aufzufassen sein. Zum ersten Glied vergleichen Merkel in seiner Note und Brunner, RG. II, 484, Anm. 21 ahd. zaugian 'ostendere' (Graff 5, 614); eine substantivische Komposition mit einem Verbum im ersten Glied lässt sich aber grammatisch nicht rechtfertigen (vgl. Wilmanns Gr. 2, 402 ff.). Schon Quitzmann, Rechtsverf. 358 bringt den Terminus in Verbindung mit der altdeutschen Rechtssitte die Zeugen zu ziehen; vgl. die Wendung in L. B. 'testes per aures trahere'. Es ist auch durchaus auf der Hand liegend, zu zauganzuht die deutschen Rechtsformeln zu vergleichen: getüges tien, geziuges

an einen ziehen, ze geziugen ziehen; s. J. Grimm, RA. 1⁴, 199 und 2⁴, 492 und z. B. im Schwabenspiegel (ed. Lassberg) 22: *ersol fursinen richter varn oder fursinen herren und sol sine geziuge ziehen*. Wenn auch, wie Brunner, RG. II, 391 hervorhebt, ein dem mhd. *giziuc* etc. entsprechendes Wort aus dem ahd. in der Bedeutung 'Zeuge' nicht belegt ist, so ist doch die Annahme unbedenklich, dass schon in älterer Zeit eine etymologisch engverwandte Bildung in ähnlichem Sinn verwendet wurde. In ahd. *zaugan* liegt eine Ablautform zur germ. Wurzel **teug-* in der Gestalt **taug-* vor, die auch in an. *teygja*, ags. *tiégan* aus germ. **taugjan* begegnet (vgl. Fick 3⁴, 167); diese wurde dann durch ein -n-Suffix erweitert, das auch sonst im ahd. begegnet, z. B. in *eigan*, *lêhan*, *magan*, *zeichan*, und s. auch *selisohan* im Vorigen. Ahd. *zaugan* wird ungefähr dasselbe bedeutet haben wie mhd. *giziuc*, mnd. *tuch*, *tuge* 'Zeugnis, Zeugenbeweis, Gesamtheit der Zeugen' (Lexen 1, 1004 und Schiller-Lübben 4, 624), und *zauganzuht* ist dann etwa das 'Heranziehen von Zeugen' oder auch überhaupt 'das Heranziehen eines Zeugenbeweises'. Im Zusammenhang des lateinischen Textes steht 'quod *zauganzuht* dicunt' als ganz selbständige Modalbestimmung zu 'comprobare', gerade so wie im unmittelbar vorhergehenden § 10 'quod *selisohan* dicunt' eine selbständige Objektergänzung zu 'resisterit' ist. Es ist etwa zu übersetzen: 'wer durch das (Verfahren), das man *zauganzuht* nennt, den Dieb nicht überführen kann'. Somit steht die vorgetragene Deutung auch durchaus im Einklang mit den altdeutschen Rechtsbegriffen: Vgl. Brunner, RG. II, 371 'der Beklagte gilt für *adprobatus* . . ., wenn der Kläger ihn durch Zeugen überführt'; dies geschieht eben durch *zauganzuht*, durch das 'Heranziehen von Zeugen, eines Zeugenbeweises'.

Nachtrag.

Zu ahteid und untprut sei noch die parallele Bedeutungs-entwicklung hervorgehoben: Die 'tätliche Verfolgung' wird zur 'mündlichen', ebenso wie die 'tätliche Entziehung' in die 'mündliche' übergeht. Die analogen Fälle stützen einander; es scheint sich aber auch darin eine Entwicklung des germ. Rechtsganges in ältester Zeit zu spiegeln: An die Stelle des naiven Handelns trat ein formal geregeltes, mehr symbolisches Verfahren. — Zu scurias, etorcartea, ezzisczun, firstsul, parc, scof, spanga, uinchilsul ist noch auf die Register der Werke von Stephani, Der älteste deutsche Wohnbau (1902—03) und Rhamm, Altgerm. Bauernhöfe (1908) hinzuweisen. Rhamm hat auch schon S. 354 richtig bemerkt, dass parc von Pferch zu trennen ist; es ist aber doch etwas missverständlich, wenn hier das Wort als 'der (Heu-, Korn-) Berg' aufgefasst wird. Dass es sich um ein 'Schutzdach', eine 'Heuberge' handelt, geht auch aus dem von Rhamm zitierten Aufsatz I. Frankos, Zeitschr. f. österr. Volksk. 11, 17 ff. hervor, wo die 'Heuberge' im Bojkenlande beschrieben und abgebildet wird. Ihr Vorkommen auf slav. Boden ist nach Fr. im Norden durch Dnistr und Bistriza, im Osten durch Poltva und Bug begrenzt. Dazu sind die Entsprechungen in der Bedeutung 'Heuschober, Scheune' aus dem kleinruss. o-boříh, weissruss. oboroh, čech. brah, poln. bróg, aus dem slovinz., nieder- und obersorb. bei Berneker, Slav. etym. Wtb. S. 73 zu vergleichen. Es ergibt sich also, dass Wort und Sache aus dem deutschen entlehnt wurden. Aber auch in der Lombardei bei Venedig hat Fr. dieselbe Vorrichtung gesehen, und damit findet die im Vor. angenommene Entlehnung jener roman. Wörter aus dem Deutschen ihre sachliche Bestätigung.
